

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition Berlin SO 16
Wustenhäuser Str. 15 (Redakteur E. Dimmer)
Fernsprecher Amt Moritzplatz 3103/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 4 Mk.
mit wöchentlich. Beilage „Die Sanitätswarte“ 6 Mk.

Die Wahlen zu den Betriebsräten.



ir veröffentlichen in dieser Nummer der „Gewerkschaft“ die Wahlbestimmungen zum Betriebsrätegesetz sowie die gewerkschaftlichen Richtlinien, wie sie vom Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes aufgestellt worden sind. Fast schien es, als solle die ungeliebte Zersplitterung, von der die politische Arbeiterbewegung heim-

gesucht wird, nun auch in stärkerem Umfange bei diesen Betriebsratswahlen zur Geltung kommen. Die lachenden Dritten wären die Unternehmer und die gegnerischen Ausschüsse gewesen!

Zum Glück hat die Berliner Gewerkschaftskommission im letzten Augenblick wieder eingeschwenkt und die Parole ausgegeben, nur Listen der freien Gewerkschaften aufzustellen.

Für unsere Kollegen in den Gemeinde- und Staatsbetrieben ist es pure Selbstverständlichkeit, daß sie ihre tüchtigen Vertrauensmänner als Kandidaten aufstellen, ganz gleich, welcher sozialistischen Richtung sie angehören.

Uebrigens ist festzustellen, daß es sich bei der Tätigkeit der Betriebsräte um so eminent praktische Arbeit handelt, daß die politisch-theoretischen Partei auseinandersetzung kaum ein Feld vorfinden. Uns ist jedenfalls von zahlreichen Einzelbetrieben bekannt, daß sie allerdings recht verchieden von den bisherigen Arbeiterräten betreten werden. Während die einen — und das ist glücklicherweise die große Mehrzahl — in mühevoller Arbeit eindringen in den ganzen Geschäftsgang und mit bestender Hand überall die Allgemeininteressen und Einzelarbeiterinteressen zu vereinbaren suchen, rätornieren die anderen wohl in den Versammlungen, überlassen aber nach wie vor den bürokratischen Verwaltungen das ganze Feld. Sie laufen gewissermaßen polternd hinter dem Wagen her.

In Nürnberg auf unserem Verbandstag haben wir uns eingehend über die Aufgaben der Betriebsräte in Gemeinde- und Staatsbetrieben ausgesprochen und darauf hin-

gewiesen, daß nur im innigsten Einvernehmen mit unserer Organisation etwas Gesehtes geschaffen werden kann.

Die Sozialisierungsfrage liegt in Gemeinde- und Staatsbetrieben außerordentlich günstig! Alle Vorbedingungen zur weiteren konsequenten Sozialisierung sind gegeben. Voraussetzung ist freilich der entschlossene Wille der Arbeiterschaft, die Betriebe auch in bezug auf die Produk-

tionsleistung musterförmig zu gestalten. Hierzu soll uns das neue Betriebsrätegesetz helfen.

Aus den Erfahrungen der letzten Monate läßt sich feststellen, daß zur Durchführung unserer Lohnforderungen eine Voraussetzung gegeben sein muß: Es muß den Gemeinden die Deckung der Ausgaben möglich sein. Unabhängige wie Mehrheitssozialisten können in den Kommunen unseren berechtigten Wünschen bei den Tarifverhandlungen nur nachgehen, wenn die Gemeindefinanzen das ermöglichen. Darum sind alle Kollegen an einer gesunden Finanzpolitik der Gemeinden interessiert, und dazu gehört auch, daß sich die technischen Werke möglichst selber tragen. Das hat aber wiederum zur Voraussetzung, daß jeder nach Kräften seine Schuldigkeit im Betriebe tut.

Wir haben diesen Standpunkt seit Jahrzehnten in den deutschen Gewerkschaften eingenommen, und unsere älteren geschulten Kollegen sind sich darüber völlig klar. Nicht ganz so sind es mitunter die Neueingestellten, sie übertragen naturgemäß ihre Gegnerschaft aus der Privatindustrie auf die städtischen Betriebe, obwohl hier ein erheblicher Unterschied obwaltet. — Gewiß ist noch ein weiterer Weg, bis wir die Staats- und Gemeindebetriebe im Sinne der Sozialisierung umgestaltet haben. Bürokratismus und Kurzsichtigkeit einzelner Verwaltungsbehörden verleiden oft genug den Kollegen die freundliche Mitarbeit am gemeinsamen Werk. Aber hier sollen uns die neu zu wählenden Betriebsräte helfen. Sie sollen sich mitverantwortlich fühlen im Produktionsprozeß und alles unterstützen, was die Rentabilität der einzelnen Werke fördern könnte. Daß dabei hier und da einem Kollegen, der seine Arbeitskraft auf

Wort und Tat.

Ich heb' das stolze, freie Wort,
das stürmend reißt die Herzen fort,
das Feuer zündend in die Hirne schlägt,
und selbst den Feigling hin zur Höhe trägt.
Das den Verzagten füllt mit neuer Kraft,
die Gegner trifft wie wucht'ger Lanzenhaft,
das weilsche Männer hämmert zu Titanen,
sie dorthin treibt, wo wehn die Freiheitsfahnen.
Dich preise ich, du goldner Freiheitswort,
dich preise ich, du stolzes, freies Wort.

Doch höher als das Wort noch steht die Tat,
die rastlos treibt das Weltenrad,
die felt und hämmert an dem Bau der Welt,
voll ew'ger Kraft nur auf sich selbst gestellt.
Die Throne stürzte, Reiche neu erschuf,
die Wölfer wedte auf mit hellem Ruf,
die Kühn voran den Arbeitsheeren ging,
als dunkle Nacht die Gessir noch umfing;
die, Kertern trogend, warf die Freiheitsfaat,
sie steht noch höher als das Wort — die Tat.

Wo beide sich vereinen, Tat und Wort,
da blüht der Freiheitsbaum, der sonst verdorrt.
Und wie hervor die Morgenröte bricht,
so strahlt erneut des Sozialismus Licht.
Herbei drum auf, reißt es aus Staub und Not,
hebt hoch empor das Banner leuchtend rot,
es flieg' voran, es soll den Weg uns weisen
in dieser Zeit voll Brand und Tod und Eison.
Schreibt nichts darauf von Schande und Verrat,
in goldnen Lettern drauf nur: Wort und Tat!

Berner Wölfer.

Kosten seiner Arbeitsbrüder schont, auf die Löhneraugen getreten werden muß, wird sich nicht ganz umgehen lassen.

Die vielen Klagen über den ungeheuren Rückgang der Arbeitsleistung in städtischen Betrieben sind meist erheblich übertrieben und in bestimmter Absicht vorgebracht von seiten mancher Verwaltungen.

Wir haben wiederholt nachgewiesen, daß im ersten Jahr nach Kriegsende alle Kreise des deutschen Volkes, ja aller kriegsführenden Völker unter der seelischen Depression so stark leiden, daß dadurch manches verständlich wird.

Warum ausgerechnet den Arbeitern angekreidet werden soll, was Allgemeinersehung ist nicht einzusehen.

Andererseits sind wir auf dem klar erkennbaren Wege der Besserung, und nun sollen die neuen Betriebsräte mitwirken, um diesen Gesundungsprozess zu beschleunigen.

Wir wissen, es ist gerade in Gemeinde- und Staatsbetrieben nicht ganz leicht, den Anforderungen des neuen Gesetzes voll nachzukommen und die Produktion zu überwachen, aber wir wissen andererseits, daß unsere Kollegen, soweit sie durch freigewerkschaftliche Schulung sich dazu vorbereiten konnten, von bestem Willen und größtem Eifer für die Sache befeelt sind.

Darum sollen wir uns weder durch Tages Schlagworte noch durch politische Richtungsstreitigkeiten irreführen lassen. Unsere Wahlparole lautet:

Für die Kandidaten des freien Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Das Existenzminimum im Februar 1920.

Die Kosten der Lebenshaltung sind im Februar infolge der Preissteigerungen für Brot, Zucker, Milch, Fett, Kohlen usw. abermals gestiegen. In Groß-Berlin z. B. kostet jetzt Brot fünfmal soviel wie vor dem Kriege, Zucker und Gas sechsmal soviel, Weizenkorn siebenmal soviel, Milch neunmal soviel, Kartoffeln zehnmal soviel, Butter und Margarine zwölffach soviel. Bei zahlreichen Waren, die dem freien Handel überlassen sind, ist die Preissteigerung noch größer. Eier z. B. sind 25mal so teuer wie vor sechs Jahren. Noch größer ist die Steigerung für Fett im Schmelzhandel. Beschränkt man sich auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verteuerung auf das Siebenfache. In zwei Wochen vom 9. bis 22. Februar wurden an die Bevölkerung verteilt:

Table with 4 columns: Item, Preis Febr. 1920, Preis Febr. 1914, Hebertrag. Rows include 3800g Brot, 425g Feigwaren, 575g Nahrungsmittel, 200g Bohnen, 4000g Kartoffeln, 500g Fleisch, 40g Butter, 140g Margarine, 375g Zucker, 250g Nudelmus.

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 23,44 Mk. zahlen muß, konnte man vor sechs Jahren für 3,31 Mk. kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nur aber im Wochenumschlag nur etwa 10.150 Kalorien, d. h. knapp soviel, wie ein Mann von fünf bis zehn Jahren benötigt. Innerhalb wird man bei aufrechter Einschränkung das Existenzminimum der Ernährung eines solchen Kindes in Groß-Berlin auf 12 Mk. ansetzen können. Eine Frau braucht etwa 7 x 2400 = 16.800 Kalorien. Sie muß zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel im Nährwert von 16.800 - 10.150 = 6.650 Kalorien hinzukaufen. Das konnte sie billiger tun, indem sie sich 1 1/2 Pfund Eiferkuchen für 4,50 Mk., 1 Pfund Erbsen für 4,50 Mk., 10 Pfund Gemüse für 2,20 Mk., 1 Pfund Raumeis für 3,70 Mk., 1/2 Pfund Salzheringe für 1,40 Mk. verschafft. Für wöchentlichen Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also etwa 28 Mk. kosten. Ein Mann benötigt wöchentlich etwa 7 x 2400 = 21.000 Kalorien. Die 4200 Kalorien, die er mehr braucht als eine Frau, könnte er sich zuführen in Form von noch 1/2 Pfund Salzheringen für 1,40 Mk., 1/2 Pfund Reis für 4,50 Mk., 2 1/2 Pfund Cbii für 3,50 Mk., 1/2 Pfund Margarine für 4,50 Mk., 1 Pfund Quark für 3 Mk. Sein wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also etwa 50 Mk. kosten. Eine Familie von Mann, Frau und zwei Kindern von fünf bis zehn Jahren würde mit 102 Mk. wöchentlich für Nahrung auskommen.

Rechnet man den Mindestbedarf an Wohnung der Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Prekett und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas (was alles für den Alleinwohnenden reichlich ist, aber durch seine hier nicht berücksichtigten Nebenkosten im Werdens aufgewogen wird), so ergeben sich als wöchentlicher Bedarf für Wohnung 8 Mk., für Heizung 8,70 Mk., für Beleuchtung 4,50 Mk.

Für Bekleidung, d. h. für Beschaffung und Aufrechterhaltung von Schuhwerk, Kleidung und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 25 Mk., Frau 23 Mk., Kind 12 Mk.

Für alle sonstigen Lebensnotwendigen Ausgaben (Kassege-

reinigung, Fahrgebl., Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 25 Proz. machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für den Februar 1920 in Groß-Berlin:

Table with 4 columns: Category, Mann, Ehepaar, Ehepaar mit 2 Kindern. Rows include Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, Sonstiges.

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinlebenden Mann 22 Mk., für ein kinderloses Ehepaar 33 Mk., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von fünf bis zehn Jahren 43 Mk. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinlebenden Mann 6650 Mk., für das kinderlose Ehepaar 10.200 Mk., für das Ehepaar mit zwei Kindern 13.550 Mk.

Wie hoch war nun das entsprechende Existenzminimum vor dem Kriege? Die hier für Mann, Frau und Mann in Anbetracht gebrachten Nahrungsmittel kosteten im Februar 1914 etwa 1,75 Mk. (Mann), 3,50 Mk. (Frau), 5,25 Mk. (Mann). Eine solche schematische Berechnung wäre aber nur dann möglich, wenn die Lebensmittel schon vor dem Kriege rationiert, und wenn die Preise gleichmäßig gehoben wären. Da beides nicht der Fall ist, konnte man das Existenzminimum an Nahrung vor sechs Jahren viel billiger decken. Will man selbst für die 10.500 Kalorien die das Mann wöchentlich benötigt, in Anlehnung an die obige Berechnung, für den Februar 1914 eine Mindestausgabe von 1,75 Mk. zurdecker legen, so konnte sich doch der Mann die 10.500 Kalorien, die er darüber hinaus benötigte, z. B. in Form von 2 Pfund Brot (24 Pf.), 10 Schrippen (25 Pf.), 4 Pfund Kartoffeln (10 Pf.), 1/2 Pfund Reis (11 Pf.), 1/2 Pfund Zucker (12 Pf.), 1/2 Pfund Schmalz (28 Pf.), 1/2 Pfund Schweinefleisch (15 Pf.) für insgesamt 1,65 Mk. zuführen. Er hätte also damals für eine ebenso entsprechende Kost, wie er sie heute für 50 Mk. erhält, höchstens 2,50 Mk., d. h. den 14. Teil zu zahlen brauchen. Bei der Verteilung sind die Unterschiede etwa ebenso groß; geringer sind sie bei Heizung und Beleuchtung, am geringsten bei der Wohnung. Im ganzen stellt sich das Existenzminimum in Groß-Berlin für den Februar 1914:

Table with 4 columns: Category, Mann, Ehepaar, Ehepaar mit 2 Kindern. Rows include Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, Sonstiges.

Vom Februar 1914 bis zum Februar 1920 wäre somit das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinlebenden Mann von 16,75 Mk. auf 22 Mk., d. h. auf das 7fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,50 Mk. auf 106 Mk., d. h. auf das 8fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,50 Mk. auf 136 Mk., d. h. auf das 8fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Marktlage jetzt noch etwa 12 Pf. wert. Dr. M u c z k u n s t, Direktor des Statistischen Amtes.

Die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz.

Vom 5. Februar 1920.

Nach Grund des § 25 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) wird mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung folgende Wahlordnung erlassen:

I. Die Wahl des Betriebsrats, Arbeiter- und Angestelltenrats. (§§ 15 bis 25 des Gesetzes)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Wahlung der Wahl.** Fristberechnung. Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter im Betriebsrat je besonders wählen.

Die Arbeiter- und Angestelltenräte werden in der Weise gebildet, daß zu den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern der Betriebsräte Ergänzungsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenräte wird nach den gleichen Grundzügen bestimmt, nach denen sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats bemißt (§§ 15, 16 des Gesetzes).

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§§ 23, 102 des Gesetzes).

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berechnung von Fristen (§§ 186 bis 193) finden entsprechende Anwendung.

B. Vorbereitung der Wahl.

§ 2. **Wählerliste.** Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Arbeiterlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

§ 3. **Wahlaufruf schreiben.** Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlaufruf schreiben zu erlassen.

Im Wahlaufruf schreiben ist die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschusses binnen 3 Tagen nach dem ersten Tage des Ausschusses (Abs. 3) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschläge zulässig sind, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausschusses (Abs. 3) bei dem Wahlvorstand eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 6) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 9 Abs. 2) empfangen sowie wann und wo (§ 10 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlaufruf schreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlaufruf schreiben muß die Adresse des Vorsitzenden angeben.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlaufrufschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 8 Abs. 2), auszuhändigen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 4. **Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.** Jeder Einspruch gegen die Wählerliste (§§ 2, 3 Abs. 2) ist vom Wahlvorstand mit mündlicher Bescheinigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 10 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Aufhebung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 5. **Vorschlagslisten. Listenvertreter. Rede Vorschlagsliste.** Soll wahlberechtigt doppelte wählbare Bewerber nennen, wie von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte, Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder) zu wählen sind. Hierbei sollten die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Namen und Vorkaufnamen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Obere schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterschriften ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterschriften als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die zur Festlegung von Anträgen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterscheidet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von denselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterschriften binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterschriften, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Zählung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften

auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anzuempfehlen. Sind alle Unterschriften geschrieben, so ist die Vorschlagsliste unzulässig (§ 7 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 6. **Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.** Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern und Namen zu versehen, sie zu prüfen und soweit die Listen nicht unzulässig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Anträge umgehend dem Listenvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Vereinfachung der Anträge ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geordneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterschriftlern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung (Abs. 1, Satz 1, 2) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

§ 7. **Unzulässige Vorschlagslisten.** Die Vorschlagslisten sind unzulässig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Unzulässig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 5 Abs. 1, Satz 3) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 6 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig bezeichneten gestrichen werden.

§ 8. **Reihenfolge der Vorschlagslisten. Wahl ohne Stimmabgabe.** Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlaufruf schreiben geschehen ist (§ 3 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig bezeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

C. Stimmabgabe.

§ 9. **Stimmzettel und Wahlumschläge.** Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in den Stimmzetteln ein oder mehrere Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste angetragenen Bewerber aufgeführt werden; Stimmzettel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten, oder die mit einem Kennzeichen versehen sind, sind unzulässig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Betriebsrat für (Bezeichnung des Betriebes)“. Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Bestehen sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als unzulässig angesehen.

§ 10. **Abgabe der Stimmzettel.** Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an dem für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstand bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel beauftragte Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einem dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelfasten muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingegebenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

Zwei Arbeiter- und Angestelltenmitglieder zu wählen, so hat die Abgabe der Stimmzettel getrennt für beide Arbeitnehmergruppen zu erfolgen.

D. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11. **Am allgemeinen.** Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 12. **Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.** Nach Festlegung des Stimmzettelfalles.

fastens oder der mehreren Rufen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 13. Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten. Die den einzelnen Vorschlagslisten zugelassenen Stimmzahlen (§ 12) werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzuführen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Eigen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgewählt und der Größe nach geordnet, als Betriebsrats- und Organisationsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält soweit Mitglieder zugewiesen, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so geben die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 14. Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten. Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den andern Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 15. Ersatzmitglieder. Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweilig den gewählten folgenden Bewerber mit der Maßgabe, daß die derselben Liste angehörenden Organisationsmitglieder zugleich für den Betriebsrat die ersten Ersatzmitglieder sind.

§ 16. Niederschrift des Wahlvorstandes. Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der seitens jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Betriebsratsmitglieder und Organisationsmitglieder fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ohne Stimmabgabe stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

§ 17. Mitteilung an die Gewählten. Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Betriebsratsmitglieder und Organisationsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt.

§ 18. Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweifachen Auszug an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angeheftet gewesen ist, bekanntzumachen.

E. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 19. Im allgemeinen. Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Auszuges (§ 18) angefochten werden. Anfechtungen sind bei den in §§ 93, 94, 103 des Gesetzes angegebenen Stellen anzubringen.

Anfechtungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 20. Ungültigkeit der Wahl. Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachzuweisen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 21. Ungültige Wahl einer Person. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Verwahrung oder Verhinderung von Wählenden beeinträchtigt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

F. Einheitsbestimmung.

§ 22. Aufbewahrung der Wahlacten. Kosten. Die Wahlacten werden von den Betriebsräten und bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sachlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelfässer usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

G. Sonderbestimmungen für den Fall der Wahl des Betriebsrats in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer (§ 19 des Gesetzes).

§ 23. Allgemeine Bestimmungen. Die §§ 1 bis 22 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

§ 24. Bildung des Betriebsrats. Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten die Mitglieder des Betriebsrats und die Ersatzmitglieder in gemeinsamer Wahl wählen.

§ 25. Wahlauschreiben. Im Wahlauschreiben (§ 3) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Organisationsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu verzeichnen.

§ 26. Vorschlagslisten. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten (§ 5) ist zu beachten, daß jede Arbeitnehmergruppe im Betriebsrat gemäß §§ 15, 16 des Gesetzes vertreten sein muß.

§ 27. Verteilung der Mitgliederstellen. Auf die Vorschlagslisten werden zunächst die Arbeitstätigen nebst Organisationsmitgliedern, sodann in gesonderter Rechnung die Angestelltestätigen nebst Organisationsmitgliedern verteilt. Jede Vorschlagsliste erhält soweit Wählberechtigte von jeder Arbeitnehmergruppe zugewiesen, als bei der gesonderten Berechnung Höchstzahlen auf sie entfallen.

§ 28. Verteilung der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten. Bei Verteilung der Arbeitstätigen sind nur die der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der Angestelltestätigen nur die der Angestelltengruppe der einzelnen Liste zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen (§ 14 der Wahlordnung).

II. Die Wahl des Gesamtbetriebsrats (§ 45 des Gesetzes).

§ 29. Leitung der Wahl, Reiberechnung. Der Gesamtbetriebsrat wird in der Weise gewählt, daß alle Arbeitnehmer und alle Angestelltestätigen der einzelnen Betriebsräte jeweils Wahl ihrer Vertreter für den Gesamtbetriebsrat je einen Wahlkörper bilden.

Die Leitung der Wahl in jedem Wahlkörper liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 54 des Gesetzes).

§ 1 Abs. 4 der Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 30. Wahlauschreiben. Ort und Zeit der Wahl sind innerhalb jedes Wahlkörpers, etwa 9 Tage vor der Wahl, allen Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß die Zeit der zu wählenden Mitglieder angeben sowie zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf auffordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die bis zu einem bestimmten, etwa eine Woche nach dem Abendungstage des Wahlauschreibens liegenden Tage, bei dem Vorstehenden des Wahlvorstandes eingereicht werden und daß die Stimmabgabe an diese Vorschlagslisten gebunden ist. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorstehenden des Wahlvorstandes enthalten.

§ 31. Vorschlagslisten. Die §§ 5 bis 8 der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung, jedoch

§ 5 mit der Maßgabe, daß nur die einfache Zahl von Gesamtbetriebsratsmitgliedern zu benennen ist und zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten genügen.

§ 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung die schriftliche Mitteilung der Vorschlagslisten an die Wahlberechtigten tritt. Der Mitteilung ist der Wahlumschlag beizufügen.

§ 32. Durchführung der Wahl. Die §§ 9 bis 14, 16 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Auf die Wahl ist ein Zeitpunkt festzusetzen. Zur Abstimmung berechtigt sind alle Wähler, die sich bis zum Abschluß der Stimmabgabe eingekunden haben.

Ersatzmitglieder (§ 15 der Wahlordnung) werden nicht gewählt.

Im Wahltermin kann jede Vorschlagsliste durch ihre Unterzeichner zurückgenommen werden, wenn keiner der im Wahltermin erschienenen Wähler widerspricht, und es können neue Vorschlagslisten aufgestellt und zurückgenommen werden. Auch über die neu aufgestellten Vorschlagslisten kann abgestimmt werden.

III. Die Wahl des Betriebsausschusses (§ 27 des Gesetzes).

§ 33. Die Wahl des Betriebsausschusses findet in der zu diesem Zwecke zusammenberufenen Betriebsversammlung (§ 29 des Gesetzes) unter der Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes statt. Dieser hat in der Sitzung zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß die Stimmabgabe an die Vorschlagslisten gebunden ist. Es genügen zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten. Eingereichte Vorschlagslisten können von den Unterzeichnern wieder zurückgenommen werden. Die Wahl ist öffentlich.

Die Verteilung der Gewählten auf die Vorschlagslisten findet nach §§ 13, 14 der Wahlordnung statt.

Die §§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

IV. Die Wahl des Betriebsobmanns (§ 58 des Gesetzes).

§ 34. Der Betriebsobmann wird unter der Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebs als Wahlleiter in geheimer Wahl nach dem Grundsatze der Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die §§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

Es sind zwei Betriebsobmannen zu wählen, so ist Wahlleiter je der Älteste Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe.

Berlin, den 5. Februar 1920.

Der Reichsarbeitsminister: Schilder.

Aus dem Hamburger Gauegebiet.

Die in Hamburg bewilligten Feuerungszulagen (siehe „Gewerkschaft“ Nr. 7) sind in gleichem Maße auch den städtischen Arbeitern in Wandsbek, Bergedorf und Kirchhagen zugestanden und ab 1. Januar 1920 nachgezahlt worden.

Die Stadt Altona hat sich angeschlossen und zu den bis 31. März d. J. gültigen Tariflöhnen pro Tag einen Zuschlag von 8 Mk. für über 18 Jahre alte und 4 Mk. für unter 18 Jahre alte männliche Arbeiter festgesetzt. Bei den weiblichen Arbeitern beträgt der Zuschlag pro Tag 6,50 bzw. 3,30 Mk. Die Minderzulagen (1,50 Mk. pro Tag und Kind) sind unverändert geblieben. Die Erhöhung der Kinderzulage für das vierte und fernere Kind auf 2,25 Mk. wie in Hamburg hat Altona abgelehnt. Zahlbar sind die genannten Zulagen ebenfalls ab 1. Januar 1920. Von dieser Regelung unberührt werden auch die unständigen Angestellten des Arbeitsamts. Für Beamte, Lehrer, Handl. und in Monatslohn stehende unständige Angestellte wurde die bisherige Feuerungszulage bei Verkäuflichen auf 500 Mk., bei Lebigen auf 400 Mk. im Monat erhöht. Unständige Angestellte mit Tagesvergütung erhalten ab 1. Januar 1920 eine laufende Feuerungszulage von 15,40 Mk. für männliche und 14,15 Mk. für weibliche. Ein Mehrbetrag von 6,95 Mk. täglich. Die erhaltene Regelung hat Gültigkeit bis längstens 31. März d. J. bzw. bis zum etwaigen früheren Inkrafttreten der Besoldungsreform.

Im Elektrizitätswerk Blankenese (Gemeindebetrieb) wurde ein Tarifvertrag, gültig bis 31. März d. J., abgeschlossen, der sich im wesentlichen an den Tarif der städtischen Arbeiter Altonas anlehnt. Abweichung besteht nur in ausgedehnterer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (bis 3 Monate 14 Tage, nach 3 Monaten bis 1 Jahr 4 Wochen, über ein Jahr 8 Wochen, über 2 Jahre 13 Wochen und über 5 Jahre 20 Wochen). Die Lohnstufen sind folgende: Säge: 1. Betriebsarbeiter, Reparaturarbeiter, Fahrer, Akkumulatormechaniker, Zählerableser, Kassenboten im 1. Jahre 3,50, im 2. 3,53, im 3. 3,56, im 4. 3,59, im 5. 3,62 Mk.; 2. Deizer, Schaltmaschinenwärter, Sägeführer, Sägeführer im 1. Jahre 3,45, im 2. 3,48, im 3. 3,51, im 4. 3,54, im 5. 3,57 Mk.; 3. Maschinenführer und ausgebildete Sägeführer: im 1. Jahre 3,50, im 2. 3,53, im 3. 3,56, im 4. 3,59, im 5. 3,62 Mk.; 4. Maschinenmeister, Maschinenführer und Monteur: im 1. Jahre 3,65, im 2. 3,68, im 3. 3,71, im 4. 3,74, im 5. 3,77 Mk. pro Stunde.

In Darburg a. E. wurde zu den bis 31. März 1920 laufenden tariflichen Löhnen eine Feuerungszulage von 6 Mk. pro Tag für Männliche und 4 Mk. für Weibliche beantragt. Burezeit schwächen noch Verhandlungen.

Der zwischen der Gemeinde Wilhelmsburg und unserem Verband abgeschlossene bis 31. Dezember 1919 gültige gewerliche Tarifvertrag erfährt entsprechende Änderung und Verlängerung bis 31. März 1920. Die Arbeiter erhalten ab 1. Januar d. J. folgende Lohnsätze: Ungelehrte Arbeiter 21,20 Mk. pro Tag, angeleitete Arbeiter 22 Mk. pro Tag, gelehrte Arbeiter 23,60 Mk. pro Tag; Jugendliche bis zum vollendeten 15. Jahre 7,20, bis zum vollendeten 16. Jahre 9,60, bis zum vollendeten 17. Jahre 12,80, bis zum vollendeten 18. Jahre 16 und bis zum vollendeten 20. Jahre 18 Mk. pro Tag. Ab 15. Februar 1920 erhöhten sich diese Sätze um 80 Pf. täglich.

Für die Schiffsbesatzungen (Schutenführer, Matrosen und Deizer) der Hamburgischen Staatsfahrzeuge (Waggon- und Marineverwaltung Hamburg) hat der Senat nach längeren Verhandlungen eine besondere Lohnordnung beschlossen. Sie enthält außer den übertragbaren Bestimmungen der Allgemeinen Lohnordnung für die Hamburgischen Staatsarbeiter (siehe „Gewerkschaft“ Nr. 3) noch besonders nur für Schiffsbesatzungen in Betracht kommende Bestimmungen. Insbesondere fand die Verpflichtung zum Aufenthalt an Bord, Leistung von Wachen, Zählung von Messgeld, Heberarbeit und Extratätigkeitsleistungen und Abrechnung des Messgeldes die erforderliche Begrenzung und Festlegung.

In gleicher Weise umfaßt eine Lohnordnung der Marineverwaltung Kuxhagen die Arbeits- und Lohnverhältnisse der dort Beschäftigten Hamburgischen Staatsarbeiter. Beide Lohnordnungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1919 in Kraft. Die Wachsahlgeld erstreckt sich nur auf die neuen Lohnsätze, nicht auch auf etwaige Zuschläge für Heberstunden und dergleichen.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter im Hamburgischen Staatsdienst (mit Ausnahme der auf der Elbinsel Dabnorfersand) ständig Beschäftigten Arbeiter erhalten ebenfalls eine Lohnordnung, weil die Bestimmungen der Landarbeitersordnung vom

24. Januar 1919 in Betracht gezogen werden mußten. Soweit anwendbar, sind jedoch auch hier die Bestimmungen der Allgemeinen Lohnordnung beibehalten worden. Der Gesamtwochenlohn inklusive der ab 1. Januar 1920 gezahlten laufenden Feuerungszulage, aber ohne Kinderzulagen, sieht folgendermaßen aus:

Männliche Arbeiter. Klasse 1: Kutscher, Metzger, Gartenarbeiter der Korrekptionsanstalt, Anechte, Schweinefütterer, sonstige landwirtschaftliche Arbeiter. 1. Lohnstufe 138, 2. 139,80, 3. 141,60, 4. 143,40, 5. 145,20 Mk.

Klasse 2: Vorknechte, Oberkutscher, Motorflugführer, Eisenarbeiter. 1. Lohnstufe 142,80, 2. 144,60, 3. 146,40, 4. 148,20, 5. 150,00 Mk.

Klasse 3: Feldauffeher, Hofmeister, Bodenmeister, Handwerker, Vogt, Hanshalter, Motorflugführer, Oberknechte. 1. Lohnstufe 148,80, 2. 150,60, 3. 152,40, 4. 154,20, 5. 156,00 Mk.

Klasse 4: Wirtschaftler, Schmiedemeister, Stelmachermeister. 1. Lohnstufe 152,40, 2. 153,80, 3. 155,20, 4. 156,60, 5. 158,00 Mk.

Weibliche landwirtschaftliche Arbeiter. Klasse 1: 1. Lohnstufe 127,80, 2. 129,60, 3. 131,40, 4. 133,20, 5. 135,00 Mk. Landwirtschaftlichen Arbeiterinnen, die Familienangehörigen nicht ganz oder überwiegend Wohnung und Unterhalt gewähren und einen eigenen Haushalt nicht führen, wird der Gesamtlohn um wöchentlich 20,40 Mk. gekürzt.

Neben den einschlägigen allgemeinen Bestimmungen der Lohnordnung der Hamburgischen landwirtschaftlichen Staatsarbeiter wurden für die in vier hamburgischen Walddörfern beschäftigten forstwirtschaftlichen Arbeiter folgende Lohnsätze vereinbart:

Gesamtlohn ohne Kinderzulage:

Lohnstufe	Wöch. — Mk.	Tag	Stunde
1. Lohnstufe	—	18,90 Mk.	2,11 Mk.
2.	103,—	17,17	2,15
3.	105,—	17,50	2,19
4.	107,—	17,83	2,23
5.	109,—	18,17	2,27

Die Kinderzulagen betragen auch für diese Hamburgischen Staatsarbeiter 1,50 Mk. pro Kind und Tag bis einschließlich drei Kinder, darüber hinaus für jedes weitere Kind 2,25 Mk.

Die leistungswärtigen zwei Lohnordnungen sind gültig vom 1. Februar 1920 ab.

Zur Entlohnung der städtischen Arbeiter Hannovers.

Im „Hannoverschen Tageblatt“, Nr. 34 und 35, befinden sich zwei interessante mit großem Fleiß ausgearbeitete Artikel vom Delegierten des Fürsorgeamtes Wilhelm Schidenberg. Der Verfasser gibt eine geschichtliche Darstellung der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter ab 1900. Er stellt zunächst fest, daß der Zehnstundentag für die Arbeiter des Elektrizitäts- und Wasserwerks sowie die an Maschinen und Keilstein tätigen Arbeiter zweifellos zu lang, die Lohnsätze von 3,20–3,50 Mk. zu niedrig und der Urlaub zu dürftig war. Wir buhen diese verständigen Äußerungen Schidenbergs als wertvolles Eingeständnis für die Berechtigung unserer schon vor 1900 und später erhobenen Behauptung, daß die Vergütung der Kommunalarbeiter schlecht war und regelmäßig hinter den Löhnen führender industrieller Werke Hannovers zurückblieb. Wäre der Verfasser damals aus seiner Reserve herausgetreten, so hätte er uns einen großen Dienst erwiesen. Aber was hätte wohl der verfloßene Stadtdeputierter zu einem solchen Aufsehen gesagt? Wir nehmen an, daß Herr Schidenberg schon damals von diesem Denken und Fühlen beerricht wurde. Erst die demokratische Gestaltung unseres Staats- und Gemeinwehens gestattete ihm, seine Gedanken ohne Gefahr für seine Existenz der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

Zunächst interessiert die Feststellung, daß die alte Arbeitsordnung wie so manches andere Ding ihre zwei Seiten hat. Schidenberg stellt fest, daß der Unterschied zwischen den Löhnen ungelerner und gelehrter Arbeiter im Jahre 1909 9 bis 12 Proz. betrug, er weist weiter darauf hin, daß man bestrebt war, den Arbeiter in eine Art „Beamtenstellung“ zu bringen. Den ständigen Arbeitern gewährte man Aufgehalt und sicherte deren Hinterbliebene vor Not. Allerdings bestand auf diese Vergünstigungen kein fester Anspruch, dieses Recht wurde erst 1919 durch den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter erwirkt. Nach Ansicht des Verfassers gaben die damals sehr zweifelhaften Bedingungen den städtischen Arbeitern eine „gern gesehene und gesuchte Sonderstellung vor den Arbeitern fast sämtlicher Privatbetriebe“. Im

gleichen Sinne soll das System der Dienstaltersstufen erweitert haben. In diesem System war vorgesehen, daß die Höch. ohne in 11 bzw. 31 Jahren erreicht werden konnten. Es gehört allerdings eine große Portion Weisheit dazu, wenn Schidenberg, der immerhin Anspruch auf weitgehende sozialpolitische Fortschrittlichkeit und Bildung macht, solchen recht fragwürdigen Vorteilen eine gute Seite abgewinnt. Daran ändern auch seine weiteten Demantierungsbemühungen gar nichts, wenn er schreibt: „Doch war der Gedanke, der dem System zugrunde lag, zweifellos richtig; der Arbeiter verdient um so mehr, je mehr er sich eingearbeitet hat, und seine Einkommen steigen, wenn durch Geburt und die Aufzucht der Kinder seine Ausgaben wachsen. Wer die Dinge vom praktischen Standpunkt ansah, mußte zugeben, daß wir damals, vor zehn Jahren, auf dem richtigen Wege waren.“ Wir würden denn doch ernstlich beistimmen, daß die Erreichung der Höchstgrenze des Lohnes nach 31 Jahren ein System sei, das einen richtigen Gedanken in sich birgt. Angenommen, ein Arbeiter trat mit 18 Jahren in städtische Dienste, verheiratete sich mit 24 Jahren. Er hätte zunächst größere Ausgaben bei der Gründung seines Haushalts. Sie fehlten ihm, weil er ja den niedrigen Anfangslohn hatte. Mit dem Familienzuwachs wuchsen seine Ausgaben, die am höchsten sein werden, wenn die Kinder im Alter von 10—18 Jahren stehen. Der Arbeiter erreicht jedoch die Höchstlohnsummen nach dem von Schidenberg gepriesenen System erst dann, wenn die Jungen das Nest verlassen haben.

Mit dem Krieg kam die Teuerung. Die Stadtverwaltung wandte zur Bekämpfung der Notlage ihrer Arbeiter ein neues gerechteres System, das der Kinderzulagen an. Währenddem verdienen aber die Arbeiter der Industrie durchweg höhere Löhne. Der Grundlag: Städtische Betriebe sollen Musterbetriebe sein, wurde auch während des Krieges mißachtet, auch dann noch, als die Revolution an die Pforten pochte. Das Stadthannoversche Privilegienparlament hatte wie so viele seiner Zeit auch die Auffassung, daß der Mensch erst beim Offizier anfängt. Dann kam der Zusammenbruch und im Gefolge die Revolution. Schidenberg schreibt darüber: „Es entstand das Schlagwort vom Leistungslohn in derselben Zeit, in der der Akkord- und Stücklohn grundsätzlich abgeschafft und durch den allein möglichen Zeitlohn ersetzt wurden.“ Zu diesem Satz, der darauf abzielt, einen gewerkschaftlichen Grundgedanken ins Lächerliche zu ziehen, möchte ich folgendes bemerken: Das Sprichwort: „Akkordarbeit ist Mordarbeit“ hatte in vielen Fällen durchaus seine Berechtigung. Man hatte es auf kapitalistischer Seite gar zu eilig, Millionär zu werden. Wer das verstand, war in den Augen der besseren Gesellschaft ein geachteter Mann. Wie der Reichtum dabei zustande kam, war einerlei; die Geistesgebung ermöglichte es, daß der Unternehmer mit Hilfe seiner wirtschaftlichen und politischen Macht die Arbeiter zu ungeheuren Höchstleistungen anspornte, die man mit Recht Anockarbeit nennen konnte. Kein Wunder, wenn die Arbeiterschaft gegen diese Art Akkordarbeit eine Antipathie an den Tag legte, die sich zuletzt gegen jede Akkordarbeit richtete. Nachdem die Verfassung (Artikel 163) bestimmt, daß bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen keine Kontrahenten mitwirken müssen, haben wir keine Bedenken gehabt, die Akkordarbeit wieder einzuführen und davon wird bereits Gebrauch gemacht. Ein vernünftiger Akkordlohn nimmt der Akkordarbeit den Ludergeruch der Anockarbeit und hebt die Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft, die weder durch Zahlung von Zeitlöhnen, noch durch das Kinderzulagen-system nach Schidenberg erreicht wird.

Ueber die Einführung von Jahresklassenlöhnen, die nach Schidenbergs Auffassung auch vorteilhaft sein soll, ebenfalls ein Wort. Der Krieg hat manche Erwerbsmöglichkeiten zerstört. Viele Arbeiter müssen sich anderweitig Arbeit suchen. Sollen sie nun den Heimkriegern und Drückbergern, die es verstanden haben, sich während des Krieges unabkömmlich in der Heimat zu machen, deshalb nachziehen? Unter diesen Umständen war es sehr gerecht, wenn lediglich drei Gruppen mit einseitigem Lohnsatz in jeder Gruppe geschaffen werden, selbst auf die Gefahr der Uniformierung der Löhne hin.

Die Richtlinien des Gemeindefacharbeiterverbandes, die hiermit mit dem Deutschen Städtetag vereinbart hat, sehen vor, daß die Höchstlöhne in 5 Jahren erreicht werden sollen. Trotzdem sind unseres Wissens nur wenige Tarife unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung abgeschlossen. Die Mehrzahl derselben sieht Gruppenlöhne ohne Lohnklassen vor.

Nun zur Differenz zwischen dem Lohn der gelernten und ungelerten Arbeiter. Schidenberg bemängelt die geringe Differenz, die jeden Anreiz zur Erlernung eines Handwerks löse. 1909 habe dieselbe 24 Proz. betragen, jetzt betrage sie nur noch 8 Proz. Auf den ersten Blick mag es so scheinen und doch fehlt es nicht an Lehr-

lingen zur Befetzung brauchbarer Lehrstellen. Die wirtschaftliche Entwicklung schuf in der Produktion andere Richtlinien und Gesetze. Die Spezialmaschinen ermöglichen die Anwendung ungelerner Kräfte in hohem Maße, und so mander gelernter Mann findet sein Fortkommen als ungelerner Arbeiter, nachdem ihm sein Verluft kein Fortkommen ermöglichte. Der Unterschied zwischen dem Einkommen eines gelernten und ungelerten Arbeiters beträgt im abgelassenen Tarif jährlich 880 Ml. Der gelernte Arbeiter verdient in seiner Lehrzeit nichts, sein gleichaltriger ungelerner Schulkamerad verdiente (1895—1900) in derselben Zeit 1800 Ml. Nun wendet sich das Blatt. Der Gelernte verdient zeitlebens mehr als der Ungelernte, die drei Jahre Verlust kommen bei weitem wieder ein. Der Handwerker soll mehr verdienen, aber es ist nicht nötig, daß der Unterschied so groß ist. Geht man den Ursachen nach, die einen Jungen veranlassen, kein Handwerk zu lernen, so finden die Ursachen in der Regel in ärmtlichen Verhältnissen der Familie ihre Begründung.

Verbesserungsfähig wäre der Tarif allerdings hinsichtlich derjenigen Arbeiter, die im Alter von 18—21 Jahren sterben. Eine Fortklassifizierung der Löhne nach dem Alter bis zu 21 Jahren ist anzustreben.

Und nun ein Wort zu dem Vorschlag, einen Grundlohn festzusetzen und dazu für Verheiratete Zulagen auf den Kopf jedes Familienmitgliedes zu geben. Ich sehe dem Verlangen nicht gerade ablehnend gegenüber. Nach Karl Marx ist der Wert der Arbeitskraft gleich dem Werte ihrer Reproduktion. Da hierher auch die Aufzucht der Kinder gehört, so wäre diese Art der Entlohnung auch wissenschaftlich begründet. Bei Staats- und Kommunalbehörden wären die mit seiner Einführung verbundenen Nachteile nicht in dem Umfange zu befürchten als in der Industrie. Wenn der Schidenbergsche, keineswegs — wie er selbst anerkennt — neue Vorschlag Wahrheit werden sollte, so befürchten wir, daß überreizte Messfortschritts vorwiegend ledige Arbeiter und solche mit kleiner Familie einfallen, während solche mit großer Familie auf der Strecke bleiben werden und die Erwerbslosenfürsorge belasten. Von der Industrie ganz zu schweigen. Weiter muß aber doch auch ins Feld geführt werden, daß einmal Umverheiratete mit einem höheren Lebensalter bedacht worden sind, der leider noch keinen vollständigen Ausgleich gegenüber den Unterhaltungslosten eines Kindes bietet, und zweitens hat der bei fremden Personen wohnende und essende Ledige für seine Ernährung sowie wie ein kinderloses Ehepaar aufzuwenden. Unter der Würdigung dieser Argumente müssen wir den Schidenbergschen Vorschlag, so gut er auch gemeint sein mag, ablehnen. Besserheit bieten einmal wieder kommende bessere Zeiten die Möglichkeit seiner Durchführung. Bestreiten möchten wir jedoch allen Ernstes, daß durch seine jetzige Einführung nennenswerte Summen erspart werden könnten. Ein derartiges Exempel muß bewiesen werden und bei ebendiesem Ausgang nach Familiengröße dürfte es letzten Endes eine Mißmachdenrechnung bleiben.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Genossenschaftliches.

Der größte deutsche Konsumverein, der Konsum-, Kau- und Sparverein „Produktion“, Hannover, hat sich auch im verflohenen Jahr an erster Stelle in der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung gehalten. Der Ueberschuß seiner Tochtergesellschaft (Handelsgenossenschaft „Produktion“) stieg von 2 049 116,66 Ml. auf 50 832 292,74 Ml. also um 57 783 176,12 Ml. oder reichlich 180 Prozent. Davon entfielen auf die 114 Kolonialwarenverkaufsstellen 54 994 858,65 Ml., auf die 35 Schlächterläden 13 366 188,27 Ml., auf die 63 Brotläden 6 233 753,97 Ml., auf die 19 Gemüseläden 2 076 951,30 Ml., auf die zehn Terrassenläden, die nur während einiger Wochen im Betrieb waren, 1 330 253,37 Ml., auf das Mitte Dezember eröffnete Mannehaus 910 162,10 Ml., auf die Hohenlager 670 029,23 Ml., auf die drei Spezialläden 6 310 416,59 Ml., davon auf den Weinladen 1 337 377,53 Ml. und auf den Wollladen 1 196 712,60 Ml. Mit dem Ueberschuß des Hauptlagers und den Ueberschußlagen der Zentrale und der Produktbetriebe wird sich der Gesamtumsatz auf rund 122 Millionen Mark belaufen. Der Sparfassenbestand ist auf über 25 Millionen Mark angewachsen; zur besseren Abwicklung des Verkehrs ist in dem im Stadtteil Eimsbüttel belegenen Kaufhaus eine Zweigstelle errichtet. Die Mittelgliederzahl beträgt etwa 115 000. Das Wirtschaftsgesetz Hamburg nähert sich dem es. Zustande, in dem es, soweit sein Verbrauch in Frage kommt, genossenschaftlich umfaßt ist. Die Erfolge des letzten Jahres werden unzweifelhaft alle Beteiligten zu neuer Arbeit anspornen.

Staatsarbeiter

Brunsbüttelstrog. Der Arbeiterausschuß beim Reichskanalamt hat der vorgelegten Behörde folgende Eingabe eingereicht: „Auf Anordnung des Reichskanalamts in Kiel sollen bis zum 1. April d. J. Arbeiterentlassungen in größerer Zahl vorgenommen werden. Diese Maßnahmen werden begründet, daß keine genügenden Mittel von der Regierung zur Verfügung gestellt werden, weshalb aus Sparmaßregeln alle nicht dringend notwendigen Arbeiter entlassen werden müssen und daß durch Anstellung von Militärwärtern mehrere Arbeiter, die verantwortliche Stellen innehaben, ersetzt werden sollen. Wenn wir als Vertreter der Arbeiterschaft unsere Ansicht vertreten dürfen, so möchten wir sagen, daß die angeführten Entlassungen mit der Aufrechterhaltung und der Wirtschaftlichkeit des Betriebes unvereinbar sind, abgesehen von der dadurch eintretenden Notlage der Arbeiterschaft. Nachstehend erlauben wir uns einige Tatsachen zur Kenntnis und Beurteilung des Reichswirtschaftsministeriums zu bringen: Auf der alten Schleuse sind große Reparaturen erforderlich. Soll sie nicht gänzlich verfallen, muß unbedingt die Arbeit in Angriff genommen werden. Aus den neuen Schleusen sind die Tore durch Savarien mehrfach beschädigt, wofür entsprechende Summen deponiert sind. Reparaturen sind bisher wegen Mangel an Arbeitskräften nicht ausgesetzt. Während des Krieges hat die Neuanlage der Schleusen sehr gelitten und wegen Mangel an Arbeitern und Material haben Reparaturen und Konservierungen nicht ausgesetzt werden können. Die Vorfahrungen sind so in Unordnung, daß leicht Unfälle entstehen können. Die Bemannung der neuen Schleusen besteht nur aus 8 Mann (Hutwächter), wogegen bei reger Schifffahrt mindestens 12 bis 15 Mann erforderlich sind, wenn die Schiffsahrt keine Störung erleiden soll. Die Vorfahrungen auf der Strecke erfordern durch entstandene Ausschungen große Reparaturen, wo hunderte Arbeiter Beschäftigung finden könnten. Die Aushubarkeit sowie die Schleusenbauern sind so verdrängt, daß durch Untereisen wiederholt Störungen vorgekommen sind. Vor und während des Krieges waren hier vier Saugpumpen dauernd beschäftigt, wogegen heute nur ein Vagabund in Tätigkeit ist. Was hier aus Sparmaßregeln verdrängt wird, muß später mit hundertfachen Schaden doch ausgeführt werden, wenn der Kanal betriebsfähig erhalten werden soll. Beim Schlepptrieb sind mehrere Dampfer wegen Personalmangel außer Dienst gestellt, die noch im Betrieb gehaltenen Dampfer sind allgemein so schwach mit Mannschaften besetzt, daß Verurlaubungen abgelehnt werden, mit der Begründung, daß kein Ersatz vorhanden sei. Das Angeführte ist nur ein Bruchteil von dem, was notwendig ist, um den Kanalbetrieb in wirtschaftlicher Höhe zu erhalten. Aus vorstehendem ist ersichtlich, daß Arbeit in Masse vorhanden ist, und anstatt Arbeiter zu entlassen, es notwendig wäre, mehr Arbeiter einzustellen. Die hiesige Arbeiterschaft ist gern bereit zu arbeiten, und mit der Regierung der Ansicht, daß wir nur durch Arbeit wieder hochkommen. Wenn wir uns ein Urteil im allgemeinen erlauben dürfen, so ist es das: Der Kanalbetrieb muß im volkswirtschaftlichen Interesse vollkommen aufrechterhalten werden. Schlepptrieb und Waddendampfer mit vollen Besatzungen müssen in erforderlicher Zahl bereitgehalten werden, um eventuellen Anträgen der Schiffsahrt bewilligen zu können. In den Reparaturwerkstätten müssen genügend Kräfte vorhanden sein, um erforderliche Arbeiten erledigen zu können. Sollten trotz unserer Anregungen Entlassungen vorgenommen werden, so sind wir überzeugt, daß in Kürze wieder Entstellungen erfolgen müssen, wenn der Betrieb keine weiteren Störungen erleiden soll. — Die hiesige Arbeiterschaft hat bisher ihre Billigkeit getan, die Arbeitervertretungen haben bisher alle Streitfragen zur Zufriedenheit der Vorgesetzten regeln können. Sollten jedoch die angeführten Entlassungen zur Ausführung gelangen, so wird es den Arbeitervertretungen unmöglich gemacht, den Kanalbetrieb weiterhin vor Erschütterungen zu bewahren. Aus vorstehenden Gründen bitten wir das Reichswirtschaftsministerium dafür Sorge zu tragen, daß ungeschickliche Arbeiterentlassungen rückgängig gemacht und in Zukunft verhindert werden. — Der Arbeiterausschuß zu Brunsbüttelstrog gibt sich der Hoffnung hin, gemeinsam mit der Verwaltung gedehnt zusammen zu arbeiten, um Wohle aller Arbeiter, Angestellten und Beamten des Reichskanalamts sowie zum Wohle unseres lieben Vaterlandes.“ Auch wir sind der Überzeugung, daß es besser ist, die Regierung hält die öffentlichen Betriebe offen; nicht nur aus volkswirtschaftlichen Gründen schlechthin, sondern auch um die Arbeitslosigkeit nicht noch zu vermehren, da die beschäftigungslosen Arbeiter doch nur der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung zur Last fallen. Wir wünschen daher der Eingabe des Arbeiterausschusses vollen Erfolg.

Haus unierer Bewegung

Wann Karlsruher und Mannheim. Nachdem die Reichsregierung und verschiedene Landesregierungen mit einer zentralen Regelung der Zulagen an ihre Arbeiter verantragen sind, hat nun auch der Badische Stadtag unter Führung des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Bala, Heidelberg und der Verband der mittleren Städte unter Führung der Herren Bürgermeister Dr. Menner, Rastatt und Schömann, Freuden eine zentrale Regelung für die Gemeindearbeiter von bereits ganz Baden vorgenommen. Das ist außerordentlich bezeichnend, indem für beide Seiten nicht nur viel Arbeit erspart wird, sondern auch unliebe Kämpfe und Auseinandersetzungen gerade in den für die Gemeinden lebenswichtigen Betrieben, Gas, Wasser, Elektrizitätswerken usw., vermieden werden. Jedoch ist eine solche Abmachung mit wirksamer als die beste technische Nothilfe, deren gutes Funktionieren im gegebenen Augenblick doch recht zweifelhaft sein dürfte. Die Abmachung ist um so mehr zu beachten, als ihre Durchführung ohne Zweifel erheblich schwerer ist als beim Staat, da die Mitglieder der Städteverbände nicht in disziplinärer Abhängigkeit von ihrer Leitung stehen, ja nicht einmal ein strenges Statut haben und haben können, das sie zur Einhaltung der getroffenen Abmachungen in aller Form zwingt. Nun muß es Aufgabe jeder einzelnen Mittelschaft sein, die Vereinbarung richtig und vollständig anzunehmen, um dadurch aufs neue ihr Verhältnis zu den Notwendigkeiten der jetzigen Zeit und ihre Vertrauenswürdigkeit auch ohne festes Statut beweisen zu können. Es wurden nach einander Beratung folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Vom 1. Januar bis 31. März 1920 werden nachstehende tägliche Zulagen gezahlt: a) in den Städten unter 8000 Einwohnern: Klasse I, Arbeiter vom 18. bis 21. Lebensjahr, 4 M. täglich; Klasse II, Arbeiter von 21 bis 25 Jahren, 6 M. täglich; Klasse III, Arbeiter über 25 Jahre, 8 M. täglich; b) in den Städten über 8000 Einwohner: Klasse I 6 M., Klasse II 8 M., Klasse III 10 M. täglich; c) in den fünf größeren Städten (Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim): Klasse I 8 M., Klasse II 10 M., Klasse III 12 M. täglich. — Diese Sätze sind Mindestsätze. Dazu treten die sonstigen Zulagen von 20 M. monatlich für jedes Kind. Bestehende Sonderzulagen werden auf diesen Betrag angerechnet. Die Vertreter der mittleren Städte geben die Erklärung ab, daß sie für die Bewilligung der Sätze von 6, 8 und 10 M. auch in den Städten unter 8000 Einwohnern eintreten werden. Die Klasse IV: „Arbeiter über 25 Jahre mit überjähriger Dienstzeit“ wurde fallen gelassen, da die Arbeitervertreter kein Interesse dafür haben, im Gegenteil Bedenken dagegen erheben. — 2. Frauen erhalten 75 Proz. dieser Sätze. 3. Grundätzlich sind auch die besonderen Zulagen (3 M. Zulage), wie sie einzelne Städte bewilligt haben, einzurechnen. Es ist das aber eine rein örtliche Angelegenheit, die nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Ortes geregelt werden kann. 4. Die genannten Zulagen bilden einen Teil des Lohnes (Versicherung). 5. Die Regelung der Zulagen an Arbeiter mit freier Station bleibt den einzelnen Städten überlassen. 6. Der Unterarbeitslohn soll alsbald die Regelung der Lohnabelle des neuen Tarifvertrags aufnehmen. Die Rückwirkung der neuen Tariflöse auf 1. Januar 1920 wird bei der Verhandlung des Tarifvertrags erörtert. Wird die Rückwirkung beschlossen, so besteht sie sich nur auf die eigentlichen Löhne, nicht auf Nebenverhältnissen wie (z. B. Ueberstrichvergütungen). 7. Der Unterarbeitslohn für den Tarifvertrag soll am 21. Februar 1920, vormittags 9 1/2 Uhr, in Karlsruhe zusammengetreten (Mannheim, Heidelberg, Baden-Baden, Bruchsal und die Vertreter der mittleren Städte.)

Nagen. An unierer gut besuchten Versammlung erhaltete Kollege Müller den Jahresbericht. Der Mittelschichtbestand hob sich von 175 im 1. Quartal auf 998 am Jahreschluss. Die Vorstandswahl ergab: 1. Vorsitzender: Müller; 2. Vorsitzender: Zinken; Kassierer: Müller; Schriftführer: Wolters. Von verschiedenen Kollegen wurden Mängel innerhalb der Betriebe gemeldet. Inzeshendere wurde dem Arbeitsschiff zu Leibe gerückt. Als Redner begrüßten es, daß dieses Mittelwerk mit dem 1. April sein Ende erreicht. Die Versammlung sprach sich einstimmig dafür aus, den Gewerkschaftsgedanken immer weiter auszubauen. Kollektivität zu pflegen und mit eisernem Willen danach zu streben, Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erlangen, die die Kollegen in anderen Städten schon längst haben.

Berlin. In einer Versammlung der Funktionäre der Ortsgruppe Groß-Berlin, die am Sonntag, den 20. Februar, in der „Neuen Welt“ statt, führte Polenske u. a. aus: Die schwach besuchte Versammlung zeige, daß eine große Zahl der Funktionäre nicht das Interesse habe, das gerade zu den bevorstehenden Wahlen der Betriebsräte erforderlich ist. Die Arbeiterschaft muß sich darüber klar sein, daß die Betriebsräte eine bedeutende Erwerbsmittel sind und vornehmlich auf die Funktionäre einwirken, daß diese den Vorbereitungen und Vorberathungen zu den Wahlen unbedingt beizutreten. Leider spielen bei diesen Vorbereitungen die parteipolitischen Antriebe eine große Rolle. Es muß jedem Arbeiter klar sein, daß eine Verschärfung der Arbeiterschaft durch Aufstellung verschiedener Listen zu den Wahlen

eine schwere Schädigung zur Folge haben würde. Deshalb ist es unbedingt notwendig, daß die Aufstellung einseitiger Voten vermieden wird. Es liegt im Interesse des Verbandes, daß eine einheitliche freigewerkschaftliche Linie aufgestellt wird, die natürlich auch die berechtigten Interessen berücksichtigt, aber ein erzieherisches, abmahnendes Zusammenarbeiten verbietet. Die Gewerkschaft hat nicht die Absicht, von den ihr zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, mahnt aber zur Vernunft. Die Versammlung sollte folgende Richtlinien für die Wahlen auf: Einheitsfront aller Vertreterkollegen ohne Rücksicht auf den Richtungsstreit. Gemeinsame Annullierung freigewerkschaftlicher Listen. Verhandlung mit den übrigen freien Gewerkschaften. Kampf gegen alle blauen und gelben Vereine.

Berlin. Zur Verhandlung über den neuen Tarif der Berliner Gemeindegewerkschaft, der am 1. April in Kraft treten soll, hat die Ortsverwaltung Vorschläge aufgestellt, die Kollege Pöhlens am 24. Februar der Delegiertenversammlung unterbreitete. Zunächst wird eine grundsätzliche Änderung des Tarifs vorgeschlagen, der die gleiche Lohnskala vorsieht. Das heißt, die Löhne sollen während der Tarisdauer den jeweils herrschenden Kosten der Lebenshaltung angepasst werden. Zu diesem Zweck soll eine paritätische Kommission mit einem unparteiischen Vorsitzenden eingesetzt werden, die allmonatlich zu prüfen hat, ob und in welcher Höhe die im Tarif festgesetzten Grundlöhne den verändernden Lebensmittelpreisen entsprechend zu ändern sind. Unter dieser Voraussetzung soll der Tarif auf sechs Monate, also vom 1. April bis 30. September abgeschlossen werden. — Mit den übrigen in Frage kommenden Gewerkschaften ist eine Verständigung dahin erfolgt, daß sich nur diejenigen an den Tarifverhandlungen beteiligen, die mindestens 200 Mitglieder in Gemeindebetrieben haben. Das sind neben unserer Organisation die Verbände der Transportarbeiter, Metallarbeiter, Maschinenisten und Heizer und Gärtner. Für die Grundlöhne, die als Mindestlöhne gelten, werden folgende Sätze pro Stunde vorgeschlagen: Männliche ungeratete Arbeiter 4,20 Mk., angeleitete Arbeiter 4,40 Mk., Handwerker 4,70 Mk. Diese Sätze sollen nach einjähriger Probefristung um je 10 Pf. steigen. Jugendliche von 14 und 15 Jahren 2,20 Mk., von 16 und 17 Jahren 3,20 Mk. Weibliche ungeratete Arbeiterinnen 3,20 Mk., angeleitete Arbeiterinnen 3,40 Mk., qualifizierte Arbeiterinnen 3,60 Mk. Auch diese Sätze sollen nach einjähriger Probefristung um je 10 Pf. steigen. Jugendliche von 14 und 15 Jahren 2 Mk., von 16 und 17 Jahren 2,50 Mk. Für jedes Kind bis zum Alter von 16 Jahren wird eine Kinderzulage von 12 Pf. wöchentlich gefordert. Schwerarbeiter sollen eine Zulage von 10 Pf. zum Stundenlohn erhalten. Überstunden sollen mit 25%, Nachstunden mit 66% Prozent Zuschlag bezahlt werden. Frauen, die Männerarbeit machen, sollen den gleichen Lohn wie die Männer erhalten. Von den Delegierten wurden eine Reihe von Anträgen gestellt und begründet, die in der Lohnforderung über die Vorschläge der Ortsverwaltung hinausgingen. Schließlich wurden die Vorschläge der Ortsverwaltung angenommen; sie sollen als Grundlage bei den Tarifverhandlungen dienen.

Frankfurt. In der Generalversammlung am 15. Januar machte Kollege Zippel einen Rückblick auf das vergangene Jahr. Hier auf gab Kollege Pawlitz den Jahresbericht vom 4. Quartal. Die Auswahl des Gesamtvorstandes ergab: 1. Vorsitzender: Zippel; 2. Vorsitzender: Henkel; Kassierer: Pawlitz; Schriftführer: Töpping. Als Entschädigung für den Vorsitzenden und Kassierer wurden 2 Proz. der Einnahmehöhen festgesetzt, die Beiträge wurden ab 1. April um 20 Pf. erhöht. Der Gauleiter gab dann Bericht über die Verhandlungen, die mit der Stadtgemeinde gepflogen sind. Die Kollegen erhalten pro Stunde 80 Pf. Zulage, die Kolleginnen 50 Pf.

Freiburg i. S. In der starkbesuchten Mitgliederversammlung am 3. Februar referierte Kollege Nummer über „Kriegsrisiko“. Nach einem Referat des Vorsitzenden über „Tariffrage“ wurde folgende Resolution beschloffen: „Die am 9. Februar tagende Mitgliederversammlung spricht ihrem Vertreter zu der am 14. Januar in Dresden gehaltenen Lohnkonferenz ihren Unwillen aus. Die Gauleitung wird beauftragt, unterzüglich mit dem Stadtebund zu vereinbaren, daß Freiburg in Lohnklasse A des Landestarifs rangiert und die Lohnsätze rückwirkend ab 1. Januar hier zur Auszahlung gelangen dürfen. Ein in der Versammlung anwesendes Rotemilchglied versicherte, daß die Vertreter der Arbeiter innerhalb des Raumes einstimmig ihrer Bewunderung dahin Ausdruck gegeben haben, daß diese niedrigen Lohnsätze gefordert wurden, nachdem Rentenzulagen bewilligt wurden, die höher sind als die Zuschlägeverdienste eines verheirateten Arbeiters. Er zweifelt nicht an, wenn man behauptet, daß der geforderte Lohnsatz von 2,45 Mk. pro Stunde für Handwerker von Frauen höherer Industrie überholt sei. Die Versammlung glaubt, daß die Verhandlungslösung, soweit sie hier verantwortungsvoll ist, diese Scharte auszuräumen bemüht sein wird; die übrigen Ämtern aber eindringlich auf die Einberufung von Landeskonferenzen oder erweiterten Lohnkommissionen aufmerksam machen zu müssen.“ — Die vorgeschlagene Regelung der Entschädigungen für die Funktionäre und die Sitzungsgelder sowie die Festsetzung der Ersatzsteuermarken wurde genehmigt. Zur Vorbesprechung einer neuen

Vorbereitung wurde Kollege Koch als Delegierter nach Dresden beauftragt. Wir beantragen, die Sätze des hier gültigen Tarifs der Metallarbeiter zu fordern, als Mindestlohn jedoch 20 Pf. hinter den Stundenlohn der jetzigen Sonderklasse. Jede derartige Vereinbarung soll in Besatz kommen und die Löhne sollen ausdrücklich als Mindestlöhne bezeichnet werden.

Waldbrunn (Westf.). In der aufbesuchten Generalversammlung sprach Gauleiter Luckert über die Neuerungen des Staatstarifs von Rheinland und Westfalen. Die Lohnerhöhung pro Stunde in den 4 oberen Klassen beträgt 40 Pf., in der weiblichen 5. Klasse 30 Pf. pro Stunde. Für das Personal der Krankenkassen und Säuglingsheim sind ebenfalls erhebliche Verbesserungen betriebsgemessen. Da der Tarif nur für die abschließenden Kontrahenten gültig ist, müssen alle noch Aufstehenden für unsern Verband gewonnen werden. Die Auswahl der Ortsverwaltung ergab: 1. Vorsitzender: J. Schneider, 2. Vorsitzender: A. Grimm; Schriftführer: Gainer und Esser als Kassierer. Bei der Aussprache über Organisationsfragen wurde das Verhalten des neuen Vorsitzenden der christlichen Organisation lobhaft gerügt. Derselbe vertritt mit allerlei Schlägen und sogar durch Drohung die zu uns übergetretenen Kollegen zurückzugewinnen und neuangekommene Arbeitskollegen durch Lüge und Trug zu fördern. — Kollege Grimm als Chairman der städtischen Arbeitsausschüsse berichtet dann über die Vorbereitungen für den Schlichtungsausschuss. Das Stadtoberhaupt botte trotz der Verbarungen mit den Betriebsleitern einige Arbeiter in niedere Klassen gesteckt. Wir haben den Schlichtungsausschuss angerufen, nun wird derselbe sprechen.

Miel. In der Generalversammlung am 27. Januar wurde vom Kollegen Lehrens der Jahresbericht gegeben. Den Tätigkeitsbericht des Vorstandes referierte Kollege Markow. Die Abrechnung vom 4. Quartal wurde vom Kollegen Glub gegeben. Die Einnahme der Ämter mit Massenbestand betrug 32.105,00 Mk., Ausgabe der Ämter 7052,52 Mk., an die Hauptkasse geschickt 1.011,15 Mk., Klein- und Hilfskassenbestand von 14.342,23 Mk. Die Jahresabrechnung ergab eine Einnahme von 75.615,50 Mk., eine Ausgabenabgabe von 20.581,33 Mk., an die Hauptkasse geschickt 40.267,91 Mk. Der Mitgliederbestand betrug am Schluß des Jahres 2017. Die Auswahl der Ortsverwaltung ergab folgendes: Karl Markow 1. Vorsitzender, Friedrich Richter 2. Vorsitzender, Karl Glub 1. Kassierer, Albert Klein 2. Kassierer, Willi Kossack Schriftführer. Die ständige Lohnkommission setzt sich zusammen aus den Kollegen P. Gnapmayer, Georg Wulf, Friede, Ulrich, Albert Klein, Max Schweim, Peter Jans. — In einer stark besuchten Versammlung aller städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen am 2. Februar wurde der Bericht der Lohnkommission gegeben. Kollege Markow teilte das Ergebnis der Verhandlung mit, das darin bestand, daß der Reallohn bereit sei, das zu zahlen, was vom Lohn und Arbeitern festgesetzt sei, mit der Änderung, daß die Erhöhung schon am 1. Januar 1920 in Kraft tritt, ferner wurde die Kinderzulage von 10 auf 20 Pf. pro Stunde erhöht. Die Kommission empfiehlt den Kollegen, das Angebot anzunehmen, nach einer kurzen Diskussion ergab die Abstimmung die Annahme des Erreichten.

Hoblen. In der aufbesuchten Mitgliederversammlung vom 12. Februar wurde nach einem Referat des Kollegen Heil beschloffen, folgende Forderungen an die Stadtverwaltung einzureichen: Ungeleitete Arbeiter 5,50 Mk., angeleitete 5,75 Mk., Handwerker 6 Mk., ungeleitete Arbeiterinnen 4,50 Mk., angeleitete 4,75 Mk. und Facharbeiterinnen 5 Mk. pro Stunde. Die Forderungen der Arbeiter seien durchaus im Rahmen der Lebensmittelpreissteigerungen gehalten. Diese Sätze gelten auch für die Staatsarbeiter. Es wurde eine Lohnarbeitskommission gewählt, die sofort mit der Stadt- und der Staatsverwaltung in Verhandlungen treten soll. Scharf wurde die abschließende Haltung der Stadtverwaltung bei den bisherigen Verhandlungen verurteilt. In Anbetracht der bitteren Notwendigkeit wurde die Kommission beauftragt, eine rasche Erledigung anzustreben. Unter „Verschiedenes“ wurden wichtige im Fahrpark besprochen. Die Wiedererrichtung der ohne städtischen Grund entlassenen Arbeiter wurde verlangt. Mit der Regelung der Angelegenheit wurde Kollege Heil betraut.

Rödingen i. Br. In der vollbesetzten Generalversammlung vom 22. Januar 1920 wurde die Auswahl des Ämtervorstandes vorgenommen. Folgende Kollegen wurden gewählt: Schwarz 1. Vorsitzender, Truttmacher 2. Vorsitzender, Zimmermann 1. Kassierer, Lehmann 2. Kassierer, Reardon 1. Schriftführer, Weide 2. Schriftführer und Wulf, Junz, Tiedemann als Beisitzer. Darauf gab Kollege Zimmermann den Geschäfts- und Kassierbericht. Die Gesamteinnahmen betragen 69.120,55 Mk., die Ausgaben der Ämter 16.770,06 Mk., in bar gingen an die Hauptkasse 21.885,75 Mk., in Einzahlungen 5791 Mk. In der Ämterklasse steht ein Bestand von 2197,71 Mk. Das vergangene Quartal ist ein arbeitsreiches gewesen. Für die städtischen Kollegen wurde auf Einwirken des Verbandes die Verdammungsbefreiung in Höhe von 600 Mk. für Verheiratete, 400 Mk. für Unverheiratete und 200 Mk. für jedes Kind gewährt. Infolge der letzten Zunahme unserer Mitgliederzahl ist auch ein zweiter Ortsbeamter angestellt worden.

Die Zahl der Parteidelegierten hat sich auf Grund unserer Mitteilungsblätter auf 14 delegierte erhöht. Kollege Etamer berichtete dann von der Verhaftung der Kollegen Wendt und Wisal aus dem Gewerkschaftsbereich des Streiks am 15. Januar, welche in keiner Weise gerechtfertigt ist. Die Versammlung bewilligte den Familien der beiden Kollegen für die Dauer der Inhaftierung pro Woche 100 RM aus der Kassa.

Ludenscheid. In der gut besuchten Mitgliederversammlung am 2. Februar gab Kollege Lueckhann die Ergebnisse des Antrages auf Gewährung einer Weisungungebührte bekannt. Diese wurde in Höhe von 400 RM für Ledige, 600 RM für Verheiratete und 200 RM für jedes Kind bewilligt. Ferner gab er den Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen des Gewerkschaftsleiters mit den Industriellen über die Gewährung einer Feuerungszulage. Es wurden, wo die meisten Privatbeiter nur 10 Proz. für Ledige und 20 Proz. für Verheiratete erhalten, für die städtischen Arbeiter 20 RM für Ledige, 25 RM für Verheiratete und 5 RM für jedes Kind vom Magistrat bewilligt. Die Versammlung beschloß dann, den Tarif, der am 1. April abläuft zu kündigen. Mit dem Magistratsvertreter zu den Arbeiterversammlungen, Direktor Michael, ist der Arbeiter nicht zufrieden und die Versammlung nicht zufrieden. Der Herr hat niemals Zeit. Die Versammlung verlor deshalb vom Magistrat die Stellung eines anderen Vertreters.

Reichertshausen bei Ingolstadt. Unsere Filiale, der die Sektion Groß-Werke und die Flugzeugfabrik, die im Zusammenhang angeordnet sind, hielt am 8. Februar ihre Generalversammlung ab. Kollege Dohmann gab den Jahres- und Kassabericht. Unser Mitgliedsbestand beträgt über 350. Weiter den Abschluß des Tarifvertrages referierte Kollege Fuhrmann. Er zeigte, daß der Abschluß den Erwartungen der Arbeiterschaft entspricht, wenn auch in der Hinsicht der Arbeiterschaft ein Nachteil erwachsen ist. Ferner erzielte für seinen Lehrenden Posten, an dessen Stelle er tritt, daß der Abschluß des Vertrages einzig und allein den freien Gewerkschaften zu danken sei und er die Versammlungen zur tatkräftigen Mitarbeit aufzufordern, werten Posten. In den Vorhandlungen wurden gewählt: Vizepräsident 1. Vorsitzender, Ulrich 2. Vorsitzender, Dohmann 1. Schriftführer, Schulte 2. Schriftführer.

Schmalldorf. In der Generalversammlung vom 14. Januar 1920 erzielte Kollege König den Kassabericht vom 4. Quartal 1919. Ein Tarifvertragsantrag wurde im November eingereicht. Der Kampf um einen höheren Lohn wurde aber mit der Stadtverwaltung am 7. Januar geführt. Der Ausschuss mußte wiederholt eingreifen und zwar auch am 7. Januar, als der Magistrat die 30prozentige Lohnforderung nicht gewähren wollte. Es mußte sogar mit dem Streik gedroht werden. Es ergaben: Heizer im Gesamtwert und Unfallkassenrate über 25 Jahre pro Stunde 3,19 RM, von 20 bis 25 Jahren 2,73 RM, von 18 bis 20 Jahren 2,19 RM, ungelernete Arbeiter über 25 Jahre 2,73 RM, von 20 bis 25 Jahren 2,28 RM, von 18 bis 20 Jahren 1,82 RM; Arbeiterinnen über 25 Jahre 1,54 RM, unter 25 Jahren 1,20 RM. Die Vorhandlungen resultierten folgende Resultate: 1. Vorsitzender: Kollege H. König; 2. Vorsitzender und 2. Schriftführer: Kollege H. Schwarz; Schriftführer: H. Niehm.

Wismar. Am 8. Januar beauftragten die Kollegen die Gewerkschaft, folgenden Antrag an den Rat der Seefahrt Wismar zu richten: die bisher gewährte Feuerungszulage an alle Arbeiter und Arbeiterinnen um 60 Pf. pro Stunde zu erhöhen. In der gemeinschaftlichen Kommission von Rat und Stadtverordneten, welche am 26. und 31. Januar ihre Sitzung abhielt, an der auch Kollege Güler teilnahm, kam unter Vorbehalt der Arbeiter und der Stadtverordnetenkommission folgende Forderung zustande: Die jetzt gewährte Feuerungszulage wird ab 16. Januar 1920 für Verheiratete um 50 Pf. und für Ledige um 20 Pf. pro Stunde erhöht. Die Stadtverordnetenversammlung sowie die Arbeiter haben diesen Vergleichsvorschlag angenommen, so daß die jetzt gewährte Zulage für Verheiratete 2,60 RM, für ungelernete 2,50 RM, bei der Abfuhrbehörde 3 RM resp. 2,75 RM, Frauen 1,60 RM resp. 1,50 RM betragen. Ledige erhalten in allen Klassen 40 Pf. pro Stunde weniger.

Wismar. In der Generalversammlung am 20. Januar gab der Schriftführer den Jahresbericht. Die Neuwahl des Vorstandes ergab: Georg Carl 1. Vorsitzender, Dorbach 2. Vorsitzender, Hermann Dain 1. Schriftführer, Adolf Sonntag 1. Schriftführer. Die Kassa hat im verfloffenen Jahre einen Nettolohnzuwachs von reichlich 500 an zu verzeichnen, so daß ein Gesamtbestand von reichlich 100 am Jahresanfang zu verzeichnen war. Erreicht wurde dieser Zuwachs hauptsächlich durch Ankauf des Terrains vom Kreisfrankfurter, Stadtkassendirektor, Kaszsch, von Staatsbauern und Einzelbauern. Infolge eines in Zukunft anzunehmenden Preisrückganges sieht sich die Kassa veranlaßt, einen Lokalbeitrag von 20 bzw. 40 Pf. zu erheben. Gefordert werden soll ein 3prozentiger Lohnzuschlag. Dieser wurde der Gewerkschaft beauftragt, jedoch, wenn möglich, in die Sonderklasse einzutreiben, alsdann die Lohnverhältnisse des weiblichen Personals der Abteilung 10 endgültig zu regeln. Die Sammlung für die Deutschstreicherei ergab den Betrag von 66,75 RM.

Aus den deutschen Gewerkschaften

Richtlinien für die Wahlen zu den Betriebsräten. Der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat folgende Richtlinien für die Wahlen zu den Betriebsräten beschlossen:

1. Das Gesetz über Betriebsräte gibt den Arbeitern und Angestellten die Möglichkeit, in den Betrieben ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Durchführung gewerkschaftlich geregelter Arbeitsverhältnisse und wirtschaftlicher Förderung des Betriebes auszuüben. Die Gewerkschaften sind daher in hohem Maße daran interessiert, daß bei den ersten Wahlen zu den Betriebsräten (Betriebsräten Betriebsräten, Betriebsausschüssen, Arbeiter- und Angestelltenräten und Gesamtbetriebsräten) möglichst zahlreiche gewerktschaftliche Vertreter gewählt werden. Es ist deshalb Pflicht aller Gewerkschaften des A. D. G. B., ihre ganze Kraft auf die erfolgreiche Durchführung dieser Wahlen zu konzentrieren.
2. Die Neigung diese Wahlen zu einer Nachprüfung politischer Parteikämpfe zu machen, ist für die Wirksamkeit der Betriebsräte, die eine rein praktisch wirtschaftliche sein soll, und für die wirklichen Arbeitern höchst nachteilig; die Gewerkschaften erziehen, alle politischen Einflüsse von diesen Wahlen möglichst fernzuhalten. Nötigende Versammlungen sind nur von gewerktschaftlicher Seite einzuberufen. Bei Berufswahlungen sind lokale Arbeiterblätter der verschiedenen Richtungen gleichmäßig zu benutzen.
3. Die allgemeinen Vorbereitungen für die Wahlen werden zweckmäßig durch den Ortsausschuss des A. D. G. B. (Gewerkschaftsleiter) getroffen. Derselbe verständigt sich mit den in Betracht kommenden Einzelgewerkschaften über die in seinem Bezirk notwendigen Maßnahmen, leitet die Agitation, gibt die Kandidaten heraus und sorgt für die Zusammenstellung der Wahlergebnisse.
4. In Orten, wo kein Ortsausschuss vorhanden ist, bilden die dazugehörigen domizilierenden Gewerkschaften für diese Wahlen einen gemeinsamen Wahlausschuss.
5. Bei besonders gelagerten Verhältnissen (Lohnminderung, Fortwärtigkeit, Feigheit) kann die Wahlvorbereitung den für diese Zwecke zuständigen Gewerkschaften nach vorheriger Festlegung über das erforderliche Zusammenwirken mit dem Ortsausschuss übertragen werden.
6. Bei den Wahlen zu diesen Betriebsvertretungen ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des A. D. G. B. notwendig. Wahlaktionen mit anderen Gewerkschaftsgruppen sind zu vermeiden. Dagegen ist eine Verständigung mit den Kreisstellen der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (KFA), der auch unsere Angestelltenverbände angehören, zweckmäßig, um Wahlkandidaten auszuwählen.
7. Für die Gewerkschaften des A. D. G. B. ist der größtmögliche Wahlerfolg gesichert, wenn die Stimmgabe nicht durch verschiedene Vorklaßigkeiten aus ihren Reihen gesplittert wird. Eine Verständigung mit den vorhandenen Strömungen innerhalb unserer Gewerkschaften im Bezirk des Ortsausschusses über gemeinsame Vorklaßigkeiten ist deshalb in jedem Fall anzustreben. Eine solche Verständigung ist aber nur möglich auf dem Boden der kürzestmöglichen Interessengruppen.
8. Die Aufstellung der Kandidatenlisten erfolgt durch die für die fraglichen Betriebe zuständigen Gewerkschaften. Sind in einem Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenausstellung zu verständigen.
9. Die aufzustellenden Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des A. D. G. B. angehören, oder wenn sie Angehörige sind, einer der als angegliederten Organisationen. Bei der Auswahl darf nicht die politische Richtung der Gewerkschaftsmitglieder maßgebend sein, sondern es müssen gewerkschaftliche und berufliche Tüchtigkeit, geringe Streben und moralische Festigkeit entscheiden. In für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Kandidatenliste diesen Grundbedingungen entsprechend aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem A. D. G. B. anachorenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen. Voraussetzung für diese Verpflichtung ist jedoch, daß die Aufstellung der Kandidaten erfolge ohne Rücksicht auf ihre politische Anschauung und ohne daß sie zu einer Erklärung darüber genötigt wurden, wie sie sich zur Mitorganisation oder zu einer sonstigen politischen Tagesfrage stellen.
10. Besondere Organisationen der Betriebsvertreter und besondere Vertragsverbänden für Aufgaben der Betriebsvertretungen sind nicht zulässig. Dagegen ist es Aufgabe der Gewerkschaften, die Betriebsvertreter ihrer Organisation, und Aufgabe des Ortsausschusses, die Betriebsvertreter im allgemeinen, in Sitzungen und Versammlungen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und mit den nötigen Informationen und Anweisungen zu versehen.

Der Verband der Landarbeiter hielt vom 16. bis 20. Februar seinen Verbandstag in Berlin ab. Aus dem Geschäftsbericht des Vorsitzenden Georg Schmidt ist zu entnehmen, daß der Verband von 22.500 Mitgliedern bei Kriegsausbruch auf 624.935 im November 1919 gewachsen war. Der Verband zählt 38 Gauleitungen, 7790 Ortsgruppen und 290 angegliederte Kreisvertrauensleute. Schmidt erklärte: Die Tätigkeit des Verbandes im abge-

laufenden Jahre galt dem Abschluß von Hunderten von Tarifverträgen, wodurch es in der Hauptache möglich war, die Arbeitsverhältnisse der Land- und Forstarbeiter daran umzugestalten, daß der deutschen Landwirtschaft schwere wirtschaftliche Erschütterungen erspart blieben. Der Verband ist bereit, bis zum Verfall an der Sicherung der Volksernährung mitzuwirken, er verlangt aber von der Regierung vor den immer dringender werdenden Notlagen eines Teiles der Unternehmerrichtung zu werden. Die Politik des Verbandes geht dahin, in einer Arbeitsgemeinschaft mit den Verbänden der Arbeitgeber die Tarifpolitik fortzuführen und die Mitglieder zu schulen, daß sie der Aufgabe gewachsen sind, die eine allmähliche Umformung der Agrarwirtschaft an sie stellt. Ueber Tarifverträge und Arbeitszeit" sprach Köhler. Er erklärte dabei: Die Landarbeiter sind bereit, die Arbeitszeit nach den Bedürfnissen der Landwirtschaft und der Volksernährung zu regeln. Der Arbeitsbesitzung und Entlohnung gegen Bezahlung Ueberstunden geteilt werden. In einer Resolution machte sich der Verbandstag diese Gedankenansätze zu eigen. Beschlossen wurde, die Arbeit von die anderen unter 11 Jahren und das Vorkommen zu bekämpfen. Daraus sprach Köhler über die "Kampfbildung des Arbeitsverhältnisses in der Landwirtschaft". Er vertrat u. a. die Wirkung der Landarbeiter durch Gesetz in den Bezirksarbeitsräten und im Reichsarbeitsrat, Umgestaltung der Landwirtschaftskammern zu öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen unter gleichberechtigter Mitarbeit der Arbeiter. Sozialversuchsexperimente wollen und dürfen wir in der Landwirtschaft nicht machen. Wir wollen aber durch unsere Mitwirkung in allen Fragen der Produktion erreichen, daß die allmähliche Ueberführung der heutigen Wirtschaft in eine dem Wohle des ganzen Volkes dienlichere war vor der Agrarwirtschaft halt nicht. — Genera Schmidt behandelte: "Die Stellung der Landarbeiter zur landwirtschaftlichen Produktion". — Die Verhandlungsverträge waren auf 50, 100 und 125 Pf. festgesetzt. Beschlossen wurde ein Streik gegen den Entzug des Streikrechts durch das Oberkommando in den Marken. Eine Reihe weiterer Anträge wurden dem Vorstand zur Entscheidung überwiesen. Die Vorstandswahl ergab: G. Schmidt, 1. Vorsitzender; R. Koch, 2. Vorsitzender; Weidt, Kainert; Masand, Diebitz; Köhler, Permer, Schuler, Schumann, Sekretäre.

Die gelben Vereine als Gewerkschaften anerkannt? Der Zentralverband der Väter usw. schreibt uns: „Der Reichsarbeitsminister Bauer wurde am 2. Dezember 1913 eine Verordnung erlassen über die Errichtung von Arbeitsvereinen im Väter- und Handwerkerberufe. Die Vertretung der paritätisch zusammengesetzten Korporationen liegt in den Händen der Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es können also hierfür keine der Arbeiter nur die bestehenden Gewerkschaften in Frage. Wie nicht anders zu erwarten war, sagte das den Unternehmern nicht. Sie verdrängen auch die Gelben, Berufsvereine und sonstige unter den Gesellen leider noch bestehende meisterrunde Vereinigungen in die nachschlechte hineinbringen. Der Reichstag aber schiederte daran, daß Minister Bauer in Entschuldigungen vom 2. und 12. März erklärte:

Die Berufsvereinigungen im Sinne des § 3 sind solche Vereine von Berufsangehörigen anzusehen, welche die Wahrung der gemeinsamen beruflichen Interessen bezwecken. Wenn Berufsvereine und jede Organisation würden also ausüben. Nun soll es aber anders werden. Der jetzige Reichsarbeitsminister erklärt am 25. Januar:

Auf Grund der mit nachträglichen Satzungsänderungen und der mit auf meine Rückfragen abgegebenen sonstigen Aufklärungen vermag ich den früher streitigen Standpunkt, wonach der Bund der Väter-Handwerker-Gelben Deutschlands keine Berufsvereinigung im Sinne des § 8 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1913 anzusehen ist, sei, nach anrechtig erhalten. Bei meinen Aufträgen habe ich die Einwendungen des Zentralverbandes, sowie ich mich auch die Verhältnisse des Bundes vor dem Hintergrund der Satzungsänderungen beziehen, berücksichtigt.

Die Verände, die zu der Änderung der Ansichten zwischen dem früheren und jetzigen Reichsarbeitsminister beitragen können liegen nicht in dem Reichstage der Einigung der Gelben in Frieden, sondern in der Zukunft an die Mitglieder der Zentralvereine gewährt wird. Der Streik selbst wurde aber nicht als wirtschaftliches Kampfmittel in die Satzungen aufgenommen. Daß der Reichstag durch die Änderung beim Reichsarbeitsministerium beitragen sollte, geht aus dem daraus hervor, daß der Vorsitzende erklärte: Die Angehörigen des Bundes zum wirtschaftlich-rechtlichen Charakter werden nicht wie vor betrachtet.

Wir finden diese Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums auch mehr als sonderbar. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund wird dafür eintreten müssen, daß sie so schnell wie möglich wieder verändere.

◆ Internationale Rundschau ◆

Belgien. Ueber den Stand der belgischen Gewerkschaftsbewegung entnehmen wir der „Gewerkschaft“, dem Organ der belgisch-belgischen Gewerkschaftskommission, folgende: „Die belgischen Gewerkschaften haben zwar alle den Krieg überstanden, aber in einem geschwächten Zustand. Trotz der mit vollständigen Aufrechterhaltung der statistischen Untersuchungen waren die Massen gänzlich leer geworden. Der Mitgliederstand reichte fast nur aus Arbeitslosen zusammen. Der Kriegsdienst trieb die Arbeiter von einem Ort zum andern, und für die Gewerkschaften war es pflanzend unmöglich, sie im Auge zu behalten. Ähnliches war man auf den Kriegszustand von 1912 herabgefallen. Immerhin blieb der organisatorische Rahmen ungeschädigt. Die meisten der tätigen Mitglieder waren auf ihren Posten geblieben. Ihre Fortbildung auf bessere Zeiten erwählte sich mit dem Kriegszustand. Die mit diesen einziehende Bewegungsgewinne betonte die Gewerkschaftskommission, einen Anlauf zu den Mitgliedern zu erlassen, worin sie ihren festen Willen kundgab, den Kriegszustand und einen Mitgliedslosen von einem Anlauf die Summe zu erlangen. Der Zutritt zu den Gewerkschaften war groß. Ueber die Stärke der verschiedenen Verbände gibt die folgende Aufstellung Auskunft:

	1912	1913	1913	1913
Vergleite	18546	117000	Nahrungsmittelarb.	930 10000
Metallarbeiter	2866	103000	Aufgewerke	4617 9600
Eisenbahner	85000		Bekleidungsarbeiter	4265 9000
Waldarbeiter	10215	50000	Schuhmacher	1834 7000
Textilarbeiter	21500	50000	Bauhandwerker	170 6000
Tabakarbeiter	3519	45000	Chefarbeiter	1009 6000
Transportarbeiter	4765	40000	Glasarbeiter	89 1500
Steinarbeiter	14885	21000	Unterriedpersonal	89 1500
Diamantarbeiter	8821	13000	Strassenarbeiter	— 5000
Staatsangestellte	3205	12000	Grübler	— 5000
Tabakarbeiter	2900	11000	Verdienter	— 3800
Angestellte	1570	10000		
			Zusammen	126745 63500

In den vergangenen Streiks der letzten Monate hat sich die Zahl der Streikenden in Belgien erhöht. Die Streikenden nach höherer Zahl, die in Belgien die Zahl der Streikenden hat die Zahl der Streikenden erhöht, so daß allmählich die Massen gewaltig werden können. Die Hauptkräfte der Metallarbeiter beträgt sich über einen Bestand von 100000 Mann, während die Zahl der Streikenden noch höher zusammen in ihren Streikenden.

England. Die „Labour Gazette“ brachte jüngst einen Bericht über die englische Gewerkschaftsbewegung, dem wir folgendes entnehmen: „Die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter des vereinigten Königreichs hat im 1913 von 3747000 auf 6621000 erhöht. Es kann als höchstwahrscheinlich angenommen werden, daß die 1913 die Gewerkschaften sich auf eine 17 Millionen angehört. Während der ersten beiden Monate 1913 war die Arbeitslosigkeit der gewerkschaftlichen und demobilisierten gering; sie wurde noch wesentlich durch die Verschickung der Armierung bedingt. Neben Höhepunkt erreichte sie im Mai. Von diesem Zeitpunkt an nahm die Anzahl der Arbeitslosen durch die Industrie immer zu als die Demobilisierten. Die dann einsetzenden Streiks erhöhten die Arbeitslosigkeit beträchtlich, eine welche die Arbeitslosigkeit trotz der Demobilisation auffällig vor gewiesen wären. Dies wird von folgender Aufstellung der Gewerkschaften bestätigt: Die letzten beiden Monate des Jahres 1913 und 1914 betraf. Im Verhältnis zur Mitgliederzahl machten die Arbeitslosen aus am Ende des Monats Juli 1913 19 Proz., 1914 22 Proz.; August 22 Proz.; September 23 Proz.; Oktober 22 Proz.; November 22 Proz.; Dezember 26 Proz. Die Arbeitslosenunterstützung hatte ihren Höchststand am 2. Mai 1913 erreicht, an welchem Tage sie an 1000000 Personen ausbezahlt wurde. Am Ende des Jahres waren noch 683000 Personen vorhanden. Im Jahre 1913 wurden 113 Streikfälle zwischen Arbeitern und Unternehmern gezählt, die einen Verlust von 3450000 Arbeitsstunden und 2570000 Arbeiter betrafen. Das wäre im Vergleich zur im Vergleich die Produktion zu nennen, denn im 1913 wurden noch 1252 Streikfälle mit 6287000 verlorenen Arbeitsstunden und 1132000 Parteilosen gezählt. Der Arbeitslohn des einzelnen ist im 1913 um etwa 75 Prozent Wert verloren, denn die Lohnminderung die sich auf 5417000 Arbeiter erstreckte, ermittelte aus deren Lohnsumme die Summe von 2111000 Pfund Sterling oder 102 Millionen Mark. Die Verminderung dieser Summe erhöht sich noch dadurch, daß die Arbeitslosen wesentlich vermehrt worden sind. Eine 61 Millionen erhebende Untersuchung zeigt an, daß deren Arbeitsunterstützung durchschnittlich 7 1/2 Stunden die Woche beträgt. Anders ausgedrückt: jeder englische Arbeiter hat im Verlauf des Jahres 1913 jeden Samstag eine Stunde weniger gearbeitet und hat an Lohn jeden Tag 125 Pf. mehr erhalten. Diese Lohnverbesseung ist aber kein realer Gewinn. Die Preise der Lebensmittel sind auch in England himmelhoch gestiegen. Die Preisstatistik besagt, daß am Jahresende von 1913 die Preise der Lebensmittel um 130 Proz. über den Satz vom Juli 1914 hinausgewachsen sind.

Rundschau

Die Not im Erzgebirge und die städtischen Arbeiter. Das Elend der Bevölkerung im sächsischen Erzgebirge ist schon h. nabe so sprachwörtlich, wie das der schlesischen Weber in den vier Jahren des vorigen Jahrhunderts. Der Mechaniker des „Vorwärts“ Erwin Barth hat nun jüngst eine Studienreise durch diese Gegend gemacht. Er zählt jetzt die Summe von Not auf, die er im Erzgebirge antraf. Wie greifen von dem vielen die Schilderungen über die Lebenslage zweier Familien heraus, deren Ernährer im Dienste der Gemeinde stehen. Es heißt da: „Ein städtischer Vorarbeiter in Annaberg wohnt mit Frau und 7 Kindern zusammen. Der Mann verdient in der Woche 92,50 Mk. Die erwachsene Tochter 27 Mk., davon gibt sie 15 Mk. für Verköstigung ab. Außerdem verdient die Frau mit den Kindern zusammen wöchentlich 22 Mk. durch Heimarbeit. Selbst das fünfjährige Kind muß die primitive Geschäftlichkeit seiner Hände dafür betreiben, daß die Särge wohlhabender Menschen für die Gruff schon geschmückt werden (es handelt sich um Polierarbeiten für Sargverzierung). Die Wohnung ist solid und einfach eingerichtet, selbst an den Fenstern hängen ein paar dünne Vorhänge. In den beiden Schlafzimmern stehen 6 einfache Betten (4 anderthalbhöckerig und 2 einhöckerig), 4 davon haben Matratzen, 1 Strohhalm und eins ist mit solchem Stroh gefüllt. Immerhin ist noch Bettwäsche vorhanden. Das ist aber auch alles. Trotz eigener Sparmaßnahmen ist ein Gewerbe- und Kleidungsstück nach dem anderen in Stücke gegangen. Die Mädel der Mutter hat den Mann anhalten wollen, bis eines Tages seine Frau mehr hielt. Neue Stühle können nicht beschafft werden. Jetzt hat nicht einmal jedes Kind mehr ein Hemd — selbst das vierjährige nicht. Die Kleineren haben jedes ein Paar Strümpfe und die größeren ziehen der Mutter Strümpfe an, um im Winter etwas an den Füßen zu haben. Mein Kind hat Winterkleidung und sein Kind ein Paar unzerstörte Schuhe. Die Kinder sind alle rachsüchtig und auffallend fleißig. Die Milchration wird nicht voll geliefert, weil es zu wenig Milch gibt. Trotzdem die Frau aus einer kleinen auf der Zentrale stehenden Erbschaft immerzu addiert, ist die besagte Verelendung nicht aufzuhalten. Der Mann acht nach der Aussage der Frau nie aus und hat sich selbst den einfachen Vieh- und Tabakspfeife abgewöhnt, aber dennoch können die jetzigen Verhältnisse der Nation wie Erben und Wohnen nicht gekostet werden. Dafür werden höhere Waren von Kraut, Nüssen und Wörtern gekauft, die den Wagen hinaus müssen. Die Luft im überfüllten Raum ist kühl und mürbe. Die Woche neben nur durchschnittlich 15 Pfund Kohlen zur Verfügung, das Holz ist teuer, darum werden die Herde nie gemästet. Die Tochter hat keine Regenschirm, auf ihre spärliche Ausstattung hin irgendwas zu tun; eine Regenjacke in der Not, wie will sie ihr beschaffen?“

— In einer anderen Wohnung lebt eine städtische Arbeiterin mit ihren 5 verheirateten Kindern und einer an Altersschwäche dahinsiechenden Ehefrau. Der Mann ist vertriebt. Aus Lohn der Frau, Wäschermeisterin und Metzgerin, der Tochter stehen wöchentlich 80 Pf. zur Verfügung. In den beiden Schlafzimmern stehen 4 Betten mit solchem Stroh, keinerlei Bettwäsche dazu. Wasche liegt der Weib auf den Betten. Der primitivste Hausrat steht. Jeder wird nicht gelacht; die Judenstrolchen werden gegen Keilwasser eingetaucht, trotzdem ist die Wohnung kalt. Die Kinder sind bleich und heruntergekommen, die Kleineren rachsüchtig, minus der warmen Mädel, auch die Mutter nicht. Die Kleineren Kinder können nicht mehr zum Ausdecken, weil sie keine Schuhe haben; sie hus deshalb auch den ganzen Winter noch nicht auf die Straße gekommen. Wenn der Sommer kommt, bringt er ihnen noch halbjährlicher Abgabebriefchen wieder Licht, Luft und Arbeit. Mein Kind und auch die Frau hat mehr als ein paar Lampen, die man Strümpfe nennt; esd aber ist unmöglich, weil kein Geld für Wäsche übrig bleibt. Der ganze Reichtum der Familie ist, daß jedes Kind noch zwei Hemden hat. Dabei ist zu erwähnen, daß die Frau aus Scham unrichtige Annahmen gemacht hat, denn bei der Hinterlassung eines Kindes habe ich eine Kinderbüchse als Kind vorgefunden.“

— In anderen Familien lebt es noch trauriger. Hier muß die Mädelarbeit einwirken, wenn nicht in kürzester Zeit einer der fleißigen deutschen Volksteile vollständig vergewaltigt sein soll. Als nächstes ist damit eine die Volksteile ähnlich wie für die Wiener Bevölkerung vorgenommen wurde, gleichfalls zu organisieren, bis Reich, Staat und Gemeinde in der Lage sind, endlich durchzugreifen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß weiter die Hilfe auf die lange Bank schieben. Schleunige Hilfe muß beschaffen werden!

Immer langsam voran! Der Direktor des Statistischen Amtes Berlin Adenberger, Dr. M. Münggenast, schreibt uns: Unsere öffentlichen Finanzen sind hoffnungslos prallt. Nach meiner Schätzung werden die gesamten Steuern in Reich, Ländern und Gemeinden im Rechnungsjahr 1919 nur wenig mehr als 200 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung betragen, gegenüber um 500 Mk. in England. Von unserm achtmalen Reichsbedarf von 18 Mrd. werden in diesem Rechnungsjahr nicht mehr als ein Viertel durch Steuern gedeckt werden. Und da auch für die Deckung im nächsten Rechnungsjahr

in ganz unzureichender Weise gesorgt ist, so müssen unsere Reichsschulden immer weiter anwachsen. Die notwendige Hilfe ist ein weiteres Sinken unserer Wäute. Einer der Gründe für das Sinken unserer Steuerpolitik ist, daß die einmal beschlossenen Steuern viel zu spät in Kraft treten. Bezeichnend hierfür ist das Schicksal der Kriegsaufwandssteuern. Am 10. Juli 1915 war auf einer Zusammenkunft der Finanzminister der Einzelstaaten ein grundsätzliches Einverständnis erzielt worden. Am 21. Dezember 1915 wurde das „Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne“ erlassen, am 21. Juli 1916 das Kriegsteuergesetz selbst. Erst ein volles Jahr später, zwei volle Jahre nach Erzielung des grundsätzlichen Einverständnisses gingen die ersten Veranlagungsbescheide den Steuerpflichtigen zu, und ein Siebenel der Abgabe wurde nach dem 31. März 1918 eingezahlt. Diese erste Kriegsabgabe erfasste den Vermögenszuwachs bis zum 31. Dezember 1916. Es lag auf der Hand, daß damit die Gleichberechtigung nicht abgelehrt sein konnte. Aber immer wieder wurde die neue Steuer hinausgeschoben. Im April 1918 verkündete sie Graf v. Helldorf für den Herbst. Am 9. Dezember 1918 sprach Schiffer davon, sie durch Notverordnung noch vor Zusammentritt der Nationalversammlung einzuführen. Er hat das nicht getan, und er hat auch während seiner ganzen Amtszeit der Nationalversammlung keine Steuererlässe gemacht. Dornburg holte dann das Versäumte nach, und am 16. August wurde die neue Steuer in dreier Leistung angenommen. Am 10. September 1919 wurde sie endlich Gesetz. Aber jetzt, nach fünf Monaten, werden erst die Steuererklärungen abgegeben. Wann werden dann die Veranlagungsbescheide den Steuerpflichtigen zugehen, und wann wird die Steuer endlich gezahlt werden? Die Fahrkartensteuer wurde am 8. April 1917 Gesetz. Sie trat am 1. April 1918 in Kraft. Angeblich sollte es den staatlichen Bahnbewaltungen an Geldkräften, um die neuen Preise zu berechnen, und an Pappe, um die neuen Fahrkarten herzustellen. Das erscheint merkwürdig, wenn man bedenkt, daß es der preussischen Bahnbewaltung damals doch möglich war, 1000 Güterzüge 13 Monate lang ausschließlich mit der Bearbeitung der Wege eines einzigen Königs wecks Einziehung der Kosten militärischer Transporte zu beschaffen, und daß es den staatlichen Bahnbewaltungen gerade damals doch möglich war, mit Schnellzugschwindigkeit Pappe zu beschaffen, um Schnellzugschwindigkeiten herzustellen. Ich sage, es erscheint merkwürdig, aber es ist nicht merkwürdig. Die Staatsbahnbewaltungen hatten gar kein Interesse an der Fahrkartensteuer, die dem Reiche zufließt, aber das größte Interesse an ihrer Abschaffung mit der Militärverwaltung und an der Erhöhung ihrer Schnellzugtarife. Ein letztes Beispiel: die Zigarettensteuer. Als sie im Jahre 1906 eingeführt wurde, lag man die Progression bei einem Kleinhandelspreis von 7 Pf. ausbreiten, weil es damals nicht verlohnte, sie weiter fortzuführen. Als Kessler im Reichsjahr 1916 dem Reichstag eine Abänderung zum Tabaksteuergesetz mit dem Kriegsaufschlag auf die Zigarettensteuer vorlegte, brauchte man kein gelehrter Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß die Zigaretten über 7 Pf. bald eine erhebliche Bedeutung erlangen würden, denn schon im Rechnungsjahr 1915 waren mehr Zigaretten über 7 Pf. verkauft worden als je zuvor. Man führte trotzdem auch für den Kriegsaufschlag die alte Progression ein, mit der Wirkung, daß nunmehr die Steuer mit Kriegsaufschlag bei einem Kleinhandelspreis von 8 Pf. 27 Proz., bei 9 Pf. 34 Proz., bei 10 Pf. 40 Proz. und bei 10 Pf. 40 Proz. ausmachte. Und dabei ist es bis jetzt geblieben. Dementsprechend wird nun das neue Tabaksteuergesetz endlich am 1. April trotz des Widerstandes der Tabakfabriken in Kraft treten.

Bilanz.

Jeden Pfennig, den ein hoher Offizier sinnlos fortwaft in den Landestoppen — jeden Sammel, den in Monarchie unsere nahmen, ohne zu berappen — jede Rede in dem Reichstagsklub von den braven und achtbaren Liberalen — jede überflüssige Truppeninschau — müssen wir bezahlen — wir bezahlen.

Jede Fulle Zelt, die der Major, rot und strahlend soll am frühen Morgen — jeden Aufzug, den das Prekorp ohne Strupel druckte, ohne Sorgen — jeden Witz der Vaterlandspartei, jede Forderung der Nationalen, jedes Redenwort und Mathematiker Wesen müssen wir bezahlen — wir bezahlen.

Jedes Jahr, wo statt der Vorkommnisse Glich Ludendorff va banque gespielt — jedes Jahr, wo wir von Zeit zu Zeit sanken, bis kein Frontabschnitt mehr hielt . . .

Müht Ihr heute Leid und Sorgen erwidern: Gil bedauft Euch bei dem wilden Stier!

Alte Sünden schwarz wie rote Schulden — die bezahlen ich und du und wir. Kaiser Kaiser.

Eingegangene Schriften und Bücher

„Der Hirn“. Neue sozialistische Zeitschrift. Sozialistische Rundschau über das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Heft 9 hat folgenden Inhalt: Die neue Pressefreiheit. — „Russisches Rätesystem in der Praxis“ von Franz Weiß. — Der Nachtsturm in den Gewerkschaften von Gustav Rüb. — Wirtschaftliche Reichsstände von Dr. Marcus-München. — Karl Weiser von Walter Sturm. — In der Rubrik „Bilder vom Hirn“: Die Reichsentscheidungsstelle. — Geistliche Volkswirtschaften. Ferner: Die Zeitungspost und „Der Bibliothekar“. „Der Hirn“ erscheint vierzehntäglich und ist durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag: Berlin W. 57, zu beziehen. Abonnementpreis vierteljährlich (6 Hefte) 5,50 M. Einzelheft 1 M. Das Abonnement kann von jeder Nummer neu beginnen. Probenummer kostenlos.

„Die Neue Erziehung“. Die bekannte pädagogische Viertelwochschrift dieses Namens hat ihren ersten Jahrgang beendet. Der neue Jahrgang beginnt mit einer Erweiterung: Monatlich wird der „Neuen Erziehung“ eine besondere 16seitige „Internationale Erziehungs-Rundschau“ beiliegen, die im Auftrage der Abteilung für Erziehung der deutschen Liga für Völkerverständnis, Dr. Elisabeth Nollon herausgibt. Die erste Nummer dieser Rundschau bringt Originalbeiträge aus England, Amerika, Schweiz, Frankreich, Spanien, Rußland, Dänemark, Österreich usw. Der Inhalt des übrigen Teiles der ersten Nummer des 2. Jahrgangs umfaßt u. a.: Studienrat Dr. Heinrich Michalek: Die soziale Stellung der Volksschüler. — Pastor prim. Emil Felden: Kind und Religion. — Oberlehrer August Clemen: Die neue Zeit und die geschichtlichen Lehrbücher und Bibliotheken der höheren Schulen. — Geh. Studienrat Prof. Dr. Wilhelm Beckamp: Einheitschule und Oberstufe. — Lehrer Ernst Franke: Schulleitung und Konferenzenrecht. — Oberlehrer Dr. G. Apel: Zur Erziehung und Auszubildene der Tüchtigen. — Die „Neue Erziehung“ kann bei jeder Postanstalt zum Preise von 6 M. vierteljährlich zusätzlich befristet abbestellt werden. Die Zusendung direkt unter Kreuzband vom Verlag Gesellschaft und Erziehung, Berlin-Friedrichshagen, kostet 7 M., Einzelnummer 1,20 M. und 15 Pf. Porto.

Filiale Groß-Berlin.

Die Geschäftsräume der Ortsverwaltung befinden sich Berlin N. 24, Johannisstraße 14/15 III, Fernsprecher: Norden 2656 und 2657.

Für den Gau Frankfurt a. M. für das besetzte Gebiet des Prädikates Wain ein Zweigbureau

mit dem Sitz in Wain errichtet worden. Leiter dieses Bureau ist der Kollege Fritz Junke aus Wain. Dieses Zweigbureau bleibt vorläufig dem Gau Frankfurt a. M. angegliedert. Ihm sind angeschlossen die Filialen in a. Oberstein, Rab Kreuznach, Wingen, Mainz, Wiesbaden, Niebrich a. Rh., Elsbach (Wettingau), Wiesbaden, Weisenheim und Grödenheim. Die Adresse lautet: Fritz Junke, Wain, Kaiser-Friedrich-Straße 7 III. Gauzweibureau.

Filiale Erfurt

sucht zum sofortigen Eintritt einen

Ortsbeamten.

Bewerber müssen Mitglied einer freien Gewerkschaft, in schriftlichen Arbeiten gewandt, rednerisch und zur Führung der Kassengehäfte befähigt sein. Dem Bewerbungsschreiben ist ein kurzer Lebenslauf sowie eine Arbeit über die Aufgaben eines Ortsbeamten beizufügen.

Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ an den Vorstehen der Anstellungskommission Karl Krügerbring, Erfurt, Schmidkötter Straße 43 II, bis spätestens 15. März 1920 einzureichen.

Filiale Barmen-Elberfeld

sucht zum baldigen Eintritt, jedoch spätestens 15. April einen zweiten

Ortsbeamten.

Bewerber müssen mindestens 5 Jahre Mitglied einer freien Gewerkschaft, in schriftlichen Arbeiten gewandt, rednerisch und zur Führung der Kassengehäfte befähigt sein. Dem Bewerbungsschreiben ist ein kurzer Lebenslauf sowie eine Arbeit über die Aufgaben eines Ortsbeamten beizufügen. Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis spätestens 10. März an die Ortsverwaltung Barmen, Kerschulstraße 6, einzureichen.

Filiale Chemnitz.

Unter Bureau befindet sich Zwitauer Straße 152 II, Tel. 5015. Unterstützungsauszahlung: Dienstag und Donnerstag von 10-1 Uhr. Die Ortsverwaltung.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsbediensteter Hermann, Verantwortl. Redakteur Carl Dittmer, Weise-Beim SO., Wulsthauser Str. 16. Druck: Bornhörs Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Unterstr. 2.

Totenliste des Verbandes.

- Hilfer Bollinger, Augsburg, Konalarbeiter, † 14. 2. 1920, 26 Jahre alt. Otto Brinck, Spremberg, Stadtbauamtsarbeiter, † 49 Jahre alt. Edder Choenigel, Hamburg, Gasweiser III, † 18. 2. 1920, 52 Jahre alt. Jean Daundof, Frankfurt a. M., Bäckermeister, † 23. 1. 1920, 64 Jahre alt. Corenz Edt, Darmstadt, Arbeiter, † 8. 1. 1920, 45 Jahre alt. Otto Fichtner, Dresden, Kavalier, † 12. 2. 1920, 82 Jahre alt. Otto Fiedler, Charlottenburg, Kamalibanon, † 9. 2. 1920, 38 Jahre alt. Clna Franke, Minden, Bäckerin, † 13. 2. 1920, 61 Jahre alt. August Freitag, Hamburg, Arbeiterhaus-Bauhof, † 14. 2. 1920, 72 Jahre alt. Wllh. Gallinge, Charlottenburg, Kamalibanon, † 9. 2. 1920, 35 Jahre alt. Philipp Geibler, Frankfurt a. M., Gärtner, † 4. 1. 1920, 31 Jahre alt. Erich Hande, Berlin, Statisteneintragung, † 11. 2. 1920, 22 Jahre alt. Emma Hartmann, Breslau, Friseur, † 17. 2. 1920, 25 Jahre alt. Carl Heinicke, Hamburg, Stadtschulrat, † 19. 2. 1920, 46 Jahre alt. Wilhelm Hender, Berlin, Bäcker, † 13. 2. 1920, 69 Jahre alt. August Hennemann, Eifen, Bäcker, † 14. 2. 1920, 49 Jahre alt. Minna Herrmann, Pforzheim, Stangenlehlerin, † 11. 2. 1920, 51 Jahre alt. Erich Hirsch, Breslau, Arbeiter, † 15. 2. 1920, 24 Jahre alt. Elle Hori, Berlin, Rudolph-Bismarck-Straßenhaus, † 14. 2. 1920. B. Kammann, Hamburg, Metzger, † 18. 2. 1920, 39 Jahre alt. Ernst Kindermann, Berlin, 15. Reiterregiment, † Johannes Kliffner, Niederzwehren, Arbeiter, † 10. 2. 1920, 60 Jahre alt. Anna Kolinsky, Dortmund, Arbeiterin, † 17. 2. 1920, 45 Jahre alt. Otto Krause, Spremberg, Stadthofarbeiter, † 27 Jahre alt. J. Kreuzfeldt, Brunsbüttelkoog, Arbeiter, † 11. 2. 1920, 52 Jahre alt. Wilhelm Cindlar, Köln, Gasarbeiter, † 2. 2. 1920, 56 Jahre alt. Alwin Meldau, Hamburg, Staatsammter, † 10. 2. 1920, 60 Jahre alt.

- Johann Meyer, Hamburg, St. B. R.-R., † 9. 2. 1920, 28 Jahre alt. Fritz Müller, Halle a. S., Arbeiter, † 15. 2. 1920, 21 Jahre alt. Friedrich Oberle, Pforzheim, Strassenarbeiter, † 16. 2. 1920, 61 Jahre alt. Herta Paul, Berlin, Rudolph-Bismarck-Straßenhaus, † 4. 2. 1920. August Pennede, Charlottenburg, Arbeiter, † 18. 2. 1920, 62 Jahre alt. August Pingel, Hamburg, St. B. R.-R., † 10. 2. 1920, 50 Jahre alt. Pauline Preuß, Berlin, Marktloftverleiherin, † 12. 2. 1920, 34 Jahre alt. Ernst Reichelt, Hamburg, Arbeiter, † 18. 2. 1920, 76 Jahre alt. Karl Ruder, Breslau, Arbeiter, † 14. 2. 1920, 30 Jahre alt. Corenz Rückert, Herlichingen, Zigarrenarbeiter, † 8. 2. 1920, 25 Jahre alt. Anton Salfatal, Dresden, Arbeiter, † 13. 2. 1920, 62 Jahre alt. Nikolaus Schäfer, Köln, Arbeiter, † 1. 2. 1920, 29 Jahre alt. Heinrich Schmidt, Gera, Gasarbeiter, † 14. 2. 1920, 83 Jahre alt. Friedrich Scholl, Frankfurt a. M., Gasarbeiter, † 24. 12. 1919, 48 Jahre alt. Hermann Schütze, Dresden, Arbeiter, † 8. 2. 1920, 31 Jahre alt. Ida Schwarz, Berlin, Straßensängerin, † 4. 2. 1920, 55 Jahre alt. Karl Schwarz, Leipzig, Schullehrer, † 12. 2. 1920, 37 Jahre alt. Sophie Seeliger, Dessau, Arbeiterin, † 13. 2. 1920, 53 Jahre alt. Theodor Sommerfeld, Rowawes, Arbeiter, † 15. 2. 1920, 72 Jahre alt. Josef Sondergeld, Dortmund, Gärtner, † 21. 2. 1920. Johanna Stäubli, Frankfurt a. M., Hausmädchen, † 14. 1. 1920, 23 Jahre alt. Andreas Strube, Eöderburg, Gasarbeiter, † 9. 2. 1920, 77 Jahre alt. Georg Ulrich, Augsburg, Gasarbeiter, † 17. 2. 1920, 82 Jahre alt. Ida Völkert, Berlin, Rudolph-Bismarck-Straßenhaus, † 17. 2. 1920, 34 Jahre alt. Heinr. Weigand, Frankfurt a. M., Statisteneintragung, † 8. 2. 1920, 47 Jahre alt. Elsa Wilken, Hamburg, Arbeiterin, † 14. 2. 1920, 21 Jahre alt. Martha Wolf, Buch, Arbeiterin, † 5. 2. 1920, 36 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!